947.1
F62a

Die Alandfrage

Eine Denkschrift

von

Dr. jur. Max Fleischmann
ordentl. Professor an der Universität Königsberg

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

Die Alandfrage

Eine Denkschrift

von

Dr. jur. Max Fleischmann
ordentl. Professor an der Universität Königsberg

1918

Als Handschrift gedruckt

Die finnländische Gesandtschaft in Berlin
hatte dem Verfasser für dieses Gutachten eine Sammlung schwedischer
Preßstimmen aus der Zeit vom Dezember 1917
bis zum Februar 1918 zur Verfügung gestellt

Abgeschlossen am 9. März 1918

Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin

947.1
F622
6023

Seite

Einleitung . . . . . 5— 8

I. Entwicklung der internationalen Rechtsbeziehungen für Aland . . . . 9—25
(bis zum Frieden in Fredrikshamn S. 9—12 — bis zum Pariser Frieden 1856 S. 12—19 — von der Lösung der schwedisch-norwegischen Union bis zum Ostseeabkommen S. 21—23 — während des Weltkrieges S. 24, 25).

II. Rechtswirkungen der Unabhängigkeitserklärung Finnlands für die Alandsinseln . . . . . 26—44
1. Der Eintritt der Unabhängigkeit 26
2. Das finnische Staatsgebiet schließt Aland ein 28
3. Rechtslage zur Zeit und infolge der Unabhängigkeitserklärung Finnlands 30

III. Schwedische Bestrebungen auf eine Änderung sind weder aus ethnologischen und geophysischen, noch aus geschichtlichen Rücksichten begründet . 45—56

IV. Erwägungen für eine Änderung . . . . . 57—68
A. Form und Legitimation 58
B. Nach einzelnen Richtungen 59
a) Nichtbefestigung 59
b) Mitherrschaft 61
c) Gemeinsame Besatzung 63
d) Republik unter schwedischem und finnischem Schutze? 63
e) Neutralisierung 65

Schluß . . . . . 68—70

47126

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/diealandfrageein00flei

Es ist besser, im eigenen Lande Wasser aus dem Schuh zu trinken, als im fernen fremden Lande Honig aus goldner Schale.
Aus dem finnischen Epos „Kalewala".

Die finnische Frage, insoweit sie die Eigenrechte Finnlands im Rahmen des einstigen russischen Kaiserreiches betraf, hat, wie sie die Herzen der finnischen Bevölkerung bewegte, so auch Kopf und Sinne der Kulturnationen Europas mit wechselnder Stärke in Anspruch genommen; zumal als der russische Gesetzgeber im Jahre 1899 in den alten Rechtsstand eigenmächtig eingegriffen hatte.

Ganz anders lag es mit der Alandfrage. Ein Jahrhundert lang hat sie kaum über die diplomatischen Kabinette hinaus den Schritt getan, und erst im letzten Jahrzehnt begann sie in weiteren Kreisen der schwedischen Bevölkerung die Aufmerksamkeit wieder auf sich zu lenken, freilich auftauchend wie das Blinkfeuer des Leuchtturms im Meere internationaler Verwicklungen.

Zum vierten Male im Laufe des Jahrhunderts bewegt jetzt die Alandfrage die diplomatischen Köpfe.

Im Jahre 1809 hatte das im Kampf unterlegene Schweden alles aufgeboten, um für das Mutterland soviel wie möglich von den Außenposten zu retten, und ein letztes hartnäckiges Nachhutgefecht in Fredrikshamn auch um Aland geführt — ohne Ergebnis.

Seit der Mitte des Jahrhunderts trat die Alandfrage in das Getriebe der großen europäischen Interessen, worin Schweden selbst nur mit politisch-diplomatischer Nebenaktion beteiligt wurde. Die schwedische Regierung hielt sich 1854/56 während des

Krimkrieges vorsichtig zurück und widerstand den westmächtlichen Lockungen — dafür legten die Westmächte dem besiegten Rußland die Pflicht zur Nichtbefestigung der Alandsinseln auf.

1907/08 im Verlaufe der Verhandlungen über das Ostsee-Abkommen wurden nur diplomatische Fühler ausgestreckt, um dem Alands-Abkommen von 1856 eine andere Wendung zu geben — ohne Erfolg oder doch ohne einen anderen Erfolg als den, die öffentliche Meinung in Schweden zu beunruhigen.

Erst in unseren Tagen scheint über das Schicksal Alands endgültig entschieden zu werden — auch eine Wirkung der wuchtigen Stöße, unter denen das russische Riesenreich zusammenbrach. Nunmehr tritt das neutral gebliebene Schweden hervor, um Ansprüche anzumelden, getragen von einer immer mehr sich ausbreitenden öffentlichen Meinung, soweit wenigstens Tagespresse und Broschürenliteratur als ihr Gradmesser betrachtet werden kann. Es läßt sich nicht verkennen, daß solche Auslassungen, wieder und wieder vorgebracht, eine gewisse suggestive Wirkung auszuüben vermögen. Über solche unverantwortlichen Äußerungen hinaus ragen schwedische und deutsche Erklärungen von autoritativer Seite, die dem ernsten Streben der für die Lösung unmittelbar in Betracht kommenden amtlichen Stellen, auch zu einer Lösung zu gelangen, Ausdruck geben.

In der Thronrede vom 16. Januar 1918 begrüßte der König von Schweden das selbständig gewordene Finnland und sprach die Hoffnung auf eine gedeihliche Lösung der Alandfrage aus.

Wichtiger noch ist eine zweifache Erörterung im Verlaufe der Friedensverhandlungen mit Rußland in Brest-Litowsk. Am 18. Januar 1918 wie am 9. Februar 1918 brachte der Staatssekretär von Kühlmann die Alandfrage zur Erörterung, indem er auch auf das hervorragende Interesse Schwedens an den Alandsinseln hinwies, ohne freilich bei dem russischen Unterhändler auf sonderliches Entgegenkommen zu stoßen.

Diese Auslassungen sind auch im Auslande mit der ihren Trägern gebührenden Aufmerksamkeit aufgenommen worden.

Die Ereignisse der letzten Februarwochen scheinen der Entwicklung einen neuen und tragfähigeren Boden geschaffen zu haben, nachdem Finnland nebst Aland, von der russischen Anarchie durchwühlt, nach einem Helfer aussahen und dabei die schwedische Regierung vergeblich angerufen, dagegen für ihre Nöte ein geneigtes Ohr und eine kräftige Hand bei Deutschland gefunden hatten. Den diplomatischen und glücklichen Fortgang versprechenden Ausdruck der neuen Lage bildet die Aufnahme auf Finnland und Aland bezüglicher Bestimmungen in den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen Verbündeten mit Rußland vom 3. März 1918, Artikel VI. Es ist zu beachten, daß diese Bestimmungen im Entwurfe des Friedensvertrages noch nicht enthalten waren und erst in einem späteren Zeitpunkte noch eingestellt worden sind.

Artikel VI.

Absatz 1 (Ukrainische Volksrepublik) . . . .
Absatz 2 (Estland und Livland) . . . .

Auch Finnland und die Alandsinseln werden alsbald von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde, die finnischen Häfen von der russischen Flotte und den russischen Seestreitkräften geräumt. Solange das Eis die Überführung der Kriegsschiffe in russische Häfen ausschließt, werden auf den Kriegsschiffen nur schwache Kommandos zurückbleiben. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen Finnlands ein.

Die auf den Alandsinseln angelegten Befestigungen sind sobald als möglich zu entfernen. Über die dauernde Nichtbefestigung dieser Inseln sowie über ihre sonstige Behandlung in militärischer und schiffahrtstechnischer Hinsicht ist ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Finnland,

Rußland und Schweden zu treffen; es besteht Einverständnis darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten der Ostsee hinzuzuziehen sein würden.

* * *

Die Entwicklung des Geschickes der Alandsinseln steht vor dem Abschlusse. Die Geschichte zieht für den, der sie rückschauend betrachtet, nicht Bahnen, die sich innerst widersprechen. Die Geschichte der Alandfrage während des letzten Jahrhunderts enthält darum manches Element für eine sachgemäße, folgerichtige Lösung der gegenwärtigen Lage. Um diese Elemente zu enthüllen, ist es unumgänglich, zumal die Fama bereits manchen das Urteil beeinflussenden Zug hineinzutragen beginnt, vor einer Erörterung der brennenden Fragen der Gegenwart einen Blick auf die Entwicklung bis zur jüngsten Vergangenheit zu werfen.

I.

Entwicklung der internationalen Rechtsbeziehungen auf Aland.

In die europäische Geschichte eingetreten ist die Alandfrage erst mit dem Jahre 1808, als es sich darum handelte, die Zusage, die Napoleon in Tilsit dem Kaiser Alexander von Rußland auf den Besitz Finnlands gegeben hatte, zu verwirklichen. Es war ein Glied in der Kette der Versprechungen, die Napoleon an Alexander gemacht hatte, und die von Schweden bis nach Malta und nach den Ionischen Inseln schweiften, um den Russenkaiser von dem Westen abzulenken.

Den erwünschten Anlaß für das russische Eingreifen bot die Weigerung des Schwedenkönigs Gustav IV., sich dem Kontinentalsystem anzuschließen und gemäß den Verträgen über die bewaffnete Neutralität von 1780 und 1800 die Ostsee für die englische Flotte zu sperren. Das finnische Festland fiel trotz stellenweise entschiedener Gegenwehr doch im ganzen unschwer in die Hand der Russen. Der Stoß gegen das Herz Schwedens sollte über Aland nach Stockholm geführt werden. Er kam jedoch nicht zur Durchführung, da die Russen wohl über das Eis bis auf die Hauptinsel Aland hatten gelangen können und hier für Stockholm bedrohlich wurden, wie schon in den Jahren 1714/17 und 1742, die Tragfähigkeit des Eises über das Alandshaff aber nicht auf die Probe stellen mochten. Der erste Landungstrupp mußte, als die Schweden über das eisfrei gewordene Haff nach Aland übersetzten und sich die Bauern gegen

die eingedrungenen Russen erhoben, wieder weichen; und es drohte den Russen eine schwedische Landung an der finnischen Küste, die sich mit Leichtigkeit auf den aländischen Inseln vorbereiten ließ. Schon der März 1809 brachte aber die erneute und endgültige Besetzung Alands durch Rußland, ohne daß indes die Russen wiederum wagten, den Feldzug über das Haff auf das schwedische Festland zu tragen, da sie den Eisverhältnissen nicht trauten. Die Absetzung des schwedischen Königs (13. März) führte zum Waffenstillstande. Die geänderte außenpolitische Orientierung Schwedens beschleunigte den Friedensschluß zu Fredrikshamn am 17. September 1809. Finnland wurde geopfert, damit Schweden im übrigen seine Unabhängigkeit gegen Rußland, die auf dem Erfurter Fürstentage durch Beredungen zwischen Napoleon und Alexander in Frage gestellt war, bewahrte.

Aland spielte bei den Friedensverhandlungen eine besondere Rolle; entgegen einer in Schweden noch jetzt verbreiteten vulgären Annahme, daß Aland bei den Verhandlungen übersehen worden sei. Die schwedischen Bevollmächtigten kämpften, während sie im übrigen Finnland verloren gaben, dafür, daß Aland sowie der ganze schwedische Teil von Westerbotten bis an den Kemifluß bei Schweden verbliebe. Die russischen Unterhändler jedoch (unter denen der Gesandte Alopeus ein Finnländer war) wollten unter keinen Umständen auf Aland verzichten. Dabei fiel dann jenes oft erwähnte Wort, daß Finnland behalten und Aland aufgeben, dasselbe wäre, wie einen Koffer haben, von dem man den Schlüssel weggegeben hätte. Das war, vom russischen Standpunkte aus, dem die Erinnerung an den geplanten schwedischen Übergang nach Finnland über den vereisten Schärengarten nahelag, eine nicht unbegründete Auffassung. Auch der auf den schwedischen Thronfolger zurückgehende Versuch, wenigstens einen Verzicht auf militärische Befestigung der Inseln zu erreichen, stieß bei den Russen auf unüberwindlichen Widerspruch[1]).

[1]) Erik Hamnström, Freden i Fredrikshamn, Upsala, 1902, S. 68, 84, 97.

Der Friede zu Fredrikshamn enthält die maßgebenden Bestimmungen im

Artikel IV:

Sa Majesté le Roi de Suède, tant pour Elle que pour Ses Successeurs au Trône et au Royaume de Suède, renonce irrevocablement et à perpetuité en faveur de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et de Ses Successeurs au Trône et à l'Empire de Russie à tous ses droits et titres sur les Gouvernements ci-après specifiés, qui ont été conquis par les armes de Sa Majesté Impériale dans la présente guerre sur la couronne de Suède savoir les Gouvernements ..... d'Abo et Björneborg avec les Îles d'Aland ..... Ces Gouvernements avec tous les habitants, villes, ports, forteresses, villages et îles, ainsi que les dépendances, prérogatives, droits et émoluments appartiendront désormais en toute propriété et Souveraineté à l'Empire de Russie et lui restent incorporés.

Pour cet effet Sa Majesté le Roi de Suède promet et s'engage de la manière la plus solemnelle et la plus obligatoire tant pour Elle que pour les Successeurs et pour tout le Royaume de Suède de ne jamais former aucune prétention directe ou indirecte sur les dits Gouvernements, Provinces, Îles et Territoires, dont tous les habitants seront, en vertu de la dite renonciation, dégagés de l'hommage et Serment de fidélité qu'ils ont prêté à Couronne de Suède.

Artikel V:

La mer d'Aland (Alands Haf), le Golfe de Bothnie et les rivières de Tornea et de Muonio formeront dorénavant la frontière entre l'Empire de Russie et le Royaume de Suède.

A distance égale des côtes les Îles plus rapprochées de la terre ferme d'Aland et de la Finnlande appartiendront à la Russie et à la Suède celles qui avoisinent ses côtes.

Im Artikel VI erklärt der schwedische König sein Desinteressement bezüglich der abgetretenen Gebiete mit den Worten:

> Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ayant donné les preuves les plus manifestes de la clémence et de la justice, avec les quelles Sa Majesté a résolu de gouverner les habitants des pays qu'Elle vient d'acquérir, en les assurant généreusement et d'un mouvement spontané, du libre exercise de leur religion, de leur droits de propriété et de leurs privilèges, Sa Majesté se voit par la dispensée du devoir, d'ailleurs sacré, de faire des réservations là dessus en faveur de ses anciens sujets.

Fortan tritt Aland auf fast ein halbes Jahrhundert politisch ins Dunkel zurück.

Die schwedische Politik suchte Anlehnung an Rußland. Das neue Fürstenhaus suchte sich gegenüber seiner französischen Herkunft durch engere Beziehungen zu dem Hort der Legitimität — als der sich Kaiser Alexander gab und galt — zu konsolidieren. In dem Familientraktate zu Abo vom 30. August 1812 versicherten sich beide Herrscher dauernde Treue und wechselseitige Waffenhilfe. Bernadotte, an dessen Wahl sich die Hoffnung auf Rückerwerb Finnlands geknüpft hatte, brachte zwar die Rückübertragung der Alandsinseln zur Sprache, betrieb sie aber nur lau; denn er strebte nach einer Gebietserweiterung, die Schweden mit dem Westen in Verbindung setzen sollte. Der Erwerb Norwegens sollte dazu dienen, das Herrscherhaus auf schwedischem Boden in der Gesinnung der Bevölkerung, die durch äußeren Machtzuwachs zufriedengestellt ward, zu festigen. Wie die Zukunft lehrte, war das ein Danaergeschenk. Es ist merkwürdig, daß Norwegen wiederholt als Antagonist Finnlands für die schwedisch-finnischen Beziehungen bis in die jüngste Gegenwart auftaucht. Schon auf dem Friedenskongresse zu Löfö auf Aland (1718/19), der nach dem Tode Karls XII. von Peter dem Großen abgebrochen wurde, ist über eine Vereinigung Norwegens mit Schweden verhandelt worden. Die Aussicht auf Nor-

wegen hat auf den Ausgang des Krieges von 1808 und 1809 lähmend eingewirkt; sie hat den Abfall Bernadottes von Napoleon mit bestimmt. Mit dem Besitz dieses nach der Nordsee gerichteten Landesteils war dann auch der Umschwung in der schwedischen Politik begründet, der seit den dreißiger Jahren einsetzte und, nach mancher Rücksicht während des Krimkrieges[2]), in dem Vertrage vom 21. November 1855 einen vorläufigen Abschluß fand.

Es ist eine Redensart, wenn ein Schriftsteller, dessen Ausführungen (1856) nur allzu deutlich auf einen politisch-wirtschaftlichen Anschluß Schwedens an Frankreich gestimmt waren[3]), von der Wunde spricht, die sich nicht schließt, bevor nicht Finnland zu seinem Mutterlande zurückgekehrt sei.

Der Dichter (Tegner) mochte klagen über Finnland als den „blutigen Schild zum Schutz von Schwedens Herz". Nüchterner klingt es, wenn der Forscher finnischer Geschichte (Schybergson) bekennt[4]): „Seit dieser Zeit (Kieler Friede 1814, durch den Norwegen mit Schweden vereinigt wurde) verzichtete man in Schweden auf jeden Gedanken an eine Wiedereroberung Finnlands." Wie eine schmerzliche Ergebung liegt es in diesem Schlußsatze.

Unter Alexanders Nachfolger Nikolaus I. (seit 1825) und mehr noch unter dem Nachfolger Karls XIV. Johann († 1844) lockerten sich die politischen und höfischen Beziehungen der beiden Nordstaaten. Der politische Zuschnitt hielt sich nicht an den militärischen Schnitt, der sich nach Rußland orientierte. Als besonderer Streitfall erhob sich die Frage der nomadisierenden Lappen[5]). Zwar wurde das Bündnis von 1812 noch wiederholt erneuert und

[2]) Über Besorgnisse in Norwegen, Schweden könnte im Falle des Zusammengehens mit den Westmächten durch Rückerwerb Finnlands eine Vergrößerung erfahren, vgl. Albin Cullberg, La politique du roi Oscar I. pendant la guerre de Crimée; tome premier (Stockholm 1912) S. 72, 84.

[3]) A. Geffroy, La Suède avant et après le traité de Paris, in der Revue des deux mondes 1856, Teil III, S. 458.

[4]) Schybergson, Geschichte Finnlands (deutsch von Arnheim 1896) S. 555.

[5]) Albin Cullberg, La politique du roi Oscar I. pendant la guerre de Crimée, S. 9 fg.

erstreckte seine Wirksamkeit wohl bis in die vierziger Jahre hinein. In Schweden machte sich aber schon gegen die Erneuerung von 1834 Abneigung geltend; man argwöhnte geheime Artikel. 1834 wurde Bomarsund auf Aland befestigt; Schweden beantwortete dies durch die Zitadelle von Waxholm. Noch argdenklicher wurde die schwedische Regierung, als Mitte der dreißiger Jahre eine Anfrage Rußlands wegen Abtretung der Insel Gotland erfolgte.

Der Krimkrieg hatte es, wie der nicht unpassend ihm anhaftende Name besagt, mit Interessen auf orientalischem Boden zu tun. Man muß lange blättern, ehe man in der offiziellen Geschichte seines Verlaufs auf die Alandsinseln stößt. Inoffiziell allerdings setzten die Westmächte den Hebel schon frühe an, um Schweden auf ihre Seite zu ziehen und gegen Rußland im Norden einen Wall aufzuwerfen, wie es für West und Südwest mit Preußen und Österreich geplant war. Napoleon hatte in seinen, vertraulich behandelten, Operationsplan die Teilnahme Schwedens am Kriege ausdrücklich eingestellt[6]).

Schon längere Zeit vor Ausbruch des Krimkrieges bildete auf dem Schachbrette gewagter politischer Kombinationen, wie sie in England die Waffengänge zu begleiten und vorzubereiten pflegen, die Abtretung Finnlands an Schweden eine gewisse Rolle, weil Rußland auf seine natürlichen Grenzen beschränkt werden sollte (Geffcken S. 91). Doch die öffentliche Meinung in Schweden brachte den orientalischen Wirren nur ein geringes Interesse entgegen und, mochte sie auch den Westmächten zuneigen, die den Kampf des Liberalismus gegen den Absolutismus zu führen schienen, sie war nicht geneigt, Schweden um derentwillen irgendwie in den Konflikt zu verwickeln[7]).

---

[6]) Geffcken, Zur Geschichte des orientalischen Krieges 1853/56 (1881) S. 82.

[7]) Bulle, Geschichte der Neuesten Zeit (2. Auflage 1886) II, 208, 210. Günstiger beurteilt die Stimmung Cullberg, S. 58, 60, 70; vgl. auch Lallerstedt, La Scandinavie, ses craintes et ses espérances, 1856 (Paris).

König Oskar hat deshalb nur unter Umgehung des diplomatischen Apparates Anknüpfungen nach dem Westen gesucht. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen der Verlauf der Verhandlungen auch jetzt noch nicht bis in die Einzelheiten nachgeprüft werden kann[8]). Verhandlungen schwebten seit November 1854. Am 27. Februar 1855 bringen die Times eine Korrespondenz aus Stockholm, worin es heißt, es sei für jeden aufgeklärten Kopf offensichtlich, wie das Gleichgewicht Europas und der künftige Friede der Welt die gleiche Gefahr liefe von seiten der Ostsee wie der Donaumündungen. Dieser Korrespondenz soll der schwedische König nahegestanden haben. In Wirklichkeit kam es England darauf an, von der Gefahr eines russischen Vorstoßes aus der Ostsee in den Atlantischen Ozean befreit zu werden. Die Vorbereitungen, die England im Juli 1855 zur Befestigung von Helgoland als Kriegshafen getroffen hatte, kamen nicht zur Durchführung[9]).

England hat es dann verstanden, durch Verträge das Moskowiterreich im Norden so abzuriegeln wie im Schwarzen Meere, zumal es ihm nicht gelungen war, Rußland mehr als bloß durch die Zerstörung der Befestigungen bei Bomarsund auf Aland zu streifen (16. August 1854). Dieser Angriff war, vom englischen Standpunkte aus betrachtet, doch wohl mehr als ein bloßer Versuch, die Aufmerksamkeit von den Vorgängen in der Krim abzulenken. Ein Aufgeben der Neutralität Schwedens durch das Angebot der Alandsinseln zu erkaufen, gelang England so wenig wie Napoleon III. (Cullberg S. 78, 82). Erst ein Jahr später, als Sebastopol gefallen (8. September 1855) und Österreichs Ultimatum an Rußland (16. Dezember 1855) zu erwarten war, hatte die Sondermission des Marschalls Canrobert nach Stockholm (6. bis

[8]) Geffroy, S. 483; aus dem Vorwort von Cullberg (1912, oben S. 13): „Quoique bientôt soixante années se soient écoulées depuis l'époque à laquelle le flambeau de la guerre illuminait la mer Noire et la Baltique, la politique pendant la guerre de Crimée de certaine des puissances intéressées est encore vague."

[9]) Ghillany, Europäische Chronik (1865) II, 403.

21. November) einen Erfolg — den Abschluß des Vertrages vom 21. November 1855[10]).

Inwieweit die Ende Oktober wegen der Getreideteuerung in Schweden ausgebrochenen Unruhen auch diese Aktion beeinflußt haben, mag eine offene Frage bleiben. Es genügt, daß die russischen Versuche auf Abtretung des Varanger Fjords an der Norwegischen Küste begründeten Argwohn gegen den östlichen Nachbarn gaben und daß man einen Vorstoß Rußlands auf Gotland befürchtete. Der Vertrag sollte Schweden gegen jede Antastung seines Gebietes durch Rußland den Schutz der beiden Westmächte sichern.

Es ist nicht ohne Interesse, sich nach dem Urteile über den Vertrag in der zeitgenössischen Tagesliteratur umzusehen. Die (Münchener) Allgemeine Zeitung vom 21. Dezember 1855, Nr. 355, gibt zwar den Inhalt telegraphisch an der Spitze wieder, setzt aber hinzu: „Wenn das der ganze Vertrag ist, so bedeutet er nicht viel." Es scheinen also die Erwartungen hochgespannt gewesen zu sein. Man fühlt die Enttäuschung heraus, und daran schließt sich sogleich die Vermutung geheimer Klauseln. Eine Korrespondenz aus Paris in Nr. 357 vom 23. Dezember 1855 äußert: „Der Berg hat eine Maus geboren . . . vermutlich hängen dem Vertrage noch geheime Artikel über die 4 Garantiepunkte [gemeint sind die dem Pariser Frieden zugrunde gelegten Punkte] an, aus denen hervorgehen dürfte, daß Schweden weder ihre Annahme noch ihre Verwerfung zu verhindern beabsichtigt." Wenn ein Rundschreiben des Schwedischen Kabinetts vom 18. Dezember 1856[10a]) — also nachdem sich die politischen Verhältnisse zwischen Rußland und den Westmächten konsolidiert hatten — dem Vertrage einen defensiven Charakter beilegt, so kann diese Auffassung nicht von entscheidendem

---

[10]) Abdruck u. a. bei Baron L. de Staël-Holstein, La question des Iles d'Aland (Auszug aus der Revue Politique Internationale, Dezember 1916), S. 6. — Daß der Abschluß des Vertrages vom 21. November 1855 den Pariser Frieden beschleunigt habe, ist heut geläufige Ansicht: Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheit, 1892, S. 234; Arnheim, Schweden (Perthes, Gotha) 1917, S. 144.

[10a]) Bei v. Staël-Holstein, S. 7; Sverige och Aland, Lund 1916, S. 7.

Gewichte sein. Der Vertrag hatte in der Entwicklung der gesamteuropäischen Interessen mehr zu besagen. Er bedeutete durch die Bedrohung mit einem neuen Feinde im Norden einen Druck auf den Friedenswillen Rußlands. Die englische Presse schätzte ihn richtiger ein. So, wenn die Times ihn (21. Dezember 1855) begrüßt, weil durch ihn „zwischen dieser habgierigen Macht und dem Ziel seines heißesten Begehrens — dem Atlantischen Ozean — eine, wie wir hoffen dürfen, unübersteigbare Schranke aufgebaut ist“[11]). Die unterschiedliche Beurteilung in der englischen und in der französischen Presse ist kennzeichnend. Die politisch wohl unterrichtete, aber auch disziplinierte, englische Presse weiß mehr. Sie weiß, daß Schweden sich damit den Westmächten zugeneigt hat, nachdem es früher ein Angebot, Aland zu besetzen, abgelehnt hatte. Das englische Interesse ist eben das bei weitem überwiegende. England hatte es auch durchgesetzt, daß zu den ursprünglichen 4 Punkten, in denen die Westmächte ihre Forderungen formuliert hatten und die in das Ultimatum Österreichs an Rußland (16. Dezember 1855) aufgenommen wurden — Donau-Fürstentümer, Donau-Mündungen, Schwarzes Meer, Lage der Christen in der Türkei — ein fünfter Punkt hinzugefügt wurde: eine Wahrung des Rechtes, im europäischen Interesse noch andere Bedingungen zu stellen. Das zielte in erster Hinsicht schon auf die Alandsinseln, die nicht sollten befestigt werden dürfen. Doch war es England nicht gelungen, ihre ausdrückliche Erwähnung in dem Ultimatum durchzusetzen[12]).

In den Protokollen der Pariser Friedenskonferenz — soweit sie zum Drucke gelangt sind — taucht die Alandsfrage nur vorübergehend auf. Sie wurde aus den allgemeinen Verhandlungen abgetrennt, weil Rußland in der Sitzung vom 1. März 1856 (Protokoll Nr. III) gewünscht hatte, daß die Abmachungen über den fünften Punkt in einer besonderen Akte, gezeichnet nur von Frankreich, England und Rußland, behandelt würden, da diese Mächte allein

[11]) (Münchener) Allgemeine Zeitung, Nr. 359 vom 25. Dezember 1855.
[12]) Geffcken, S. 200, 218; Bulle, S. 225/26.

an den Operationen in der Ostsee teilgenommen hätten. Auf Antrag Österreichs sollte aber diese Sonderakte der Hauptakte angeschlossen werden. Die Regelung machte keine Schwierigkeit; war die Nichtbefestigung doch die Mindestforderung gegenüber auftauchenden Forderungen auf Neutralisierung oder Abtretung der Inseln an Schweden oder auf Beschränkung der russischen Flotte[13]).

In der Sitzung vom 29. März 1856 (Protokoll XVIII) wurde außer dem allgemeinen Vertrage auch die Meerengenkonvention, der Vertrag über die Neutralisierung des Schwarzen Meeres und der Entwurf über Aland verlesen, nachdem am 28. März 1856 (Protokoll XVII) u. a. auch der Artikel 33 des Hauptvertrages die Konferenz passiert hatte. Am 30. März 1856 (Protokoll XIX) wurden die Urkunden sämtlich unterzeichnet.

Artikel 33 des Pariser Friedens:

La convention conclue en ce jour entre leurs Majestés l'empereur des Français, la reine du royaume-uni de la Grand-Bretagne et d'Irlande, d'une part, et Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, de l'autre part, relativement aux îles d'Aland, est et demeure annexée au présent traité et aura même force et valeur que si elle en faisait partie.

Vertrag über die Alandinseln:

Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté la reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, voulant étendre à la mer Baltique l'accord si heureusement rétabli entre elles en Orient et consolider par là les bienfaits de la paix générale, ont résolu de conclure une convention et nommé à cet effet etc. . . .

Art. 1. Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, pour répondre au désir qui lui a été exprimé par leurs Majestés l'empereur des Français et la reine du royaume-uni de

[13]) Geffcken, S. 223, 226, 231.

la Grande-Bretagne et d'Irlande, déclare que les îles d'Aland ne seront pas fortifiées, et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire ou naval.

Art. 2. La présente convention annexée au traité général signé à Paris en ce jour sera ratifiée.

A. Walewski.	Bourqueney.
Clarendon.	Cowley.
Orlof.	Brunow.

Man beachte, daß Rußland eine „Erklärung" abgibt, daß diese aber verschärfend abweicht von der Zusage über die Neutralisierung des Schwarzen Meeres (Artikel 13), wo Rußland und die Türkei sich wechselseitig verpflichten, im Uferbezirk des Schwarzen Meeres nur kein militärisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten:

La mer noire étant neutralisée . . . le maintien ou l'établissement sur son littoral d'arsenaux militaires-maritimes devient sans nécessité comme sans objet. En conséquence, Sa Majesté l'empereur de Toutes les Russies et Sa Majesté impériale le sultan s'engagent à n'élever et à ne conserver sur ce littoral aucun arsenal militaire-maritime.

Unter dem frischen Eindrucke der Abmachungen haben selbst Sammelwerke, wie das Staatslexikon von Rotteck und Welcker (3. Aufl., 1856, I, S. 399) den Alandsvertrag ausführlicher behandelt[14]) und die starke Einschränkung der russischen Hoheitsrechte hervorgehoben. Dann aber taucht die Alandfrage wieder für mehr als ein Menschenalter in Vergessenheit. Die Literatur begnügt sich

[14]) Von Marquardsen. Die Beurteilung in der „Gegenwart", enzyklopädischen Darstellung der neuesten Zeitgeschichte für alle Stände (Leipzig, Brockhaus) XII, 1856, S. 1086, legt den Nachdruck darauf, daß für Schweden die Gefahr noch nicht entfernt sei, wenn auch Bomarsund nicht mehr befestigt würde, solange Uleaborg und Sveaborg in russischer Hand wären.

mit flüchtiger Erwähnung, sowohl die geschichtliche wie die völkerrechtliche. Hier pflegt sie, wo sie überhaupt erwähnt wird, oft in eine Anmerkung verwiesen zu werden, um gerade noch ein Beispiel für völkerrechtliche Servituten abzugeben. Bulle z. B. erwähnt das Abkommen gar nicht und Bonfils[15]) legt ihm so wenig Wert bei, daß er im Hinblick auf den Vertrag vom 13. März 1871 das knappe Wort findet: les fruits de la guerre de Crimée étaient anéantis.

Daß die Alandfrage in der Betrachtung zurücktrat, hat wohl eine doppelte Ursache. Es hängt mit der Auffassung zusammen, die seit den sechziger Jahren sich über die Neutralisierung der ganzen Ostsee durchzusetzen suchte, nachdem auch die Beseitigung des Sundzolles, die, nicht ohne inneren Zusammenhang, zeitlich mit dem Pariser Frieden zusammenfiel, eine freiere Bahn nach der Ostsee gesichert hatte. Diese Wünsche fanden in der Literatur des Völkerrechts auch bei Engländern (Phillimore) und Amerikanern (Wheaton) entschiedene Anhänger. Dazu kam eine allgemeine Abneigung gegen die Einschränkung der Staatshoheit durch Servituten, offenbar genährt durch die Einschnürung, der gerade Rußland nach verschiedenen Richtungen unterworfen worden war, und für die man den geläufigen Ausdruck bei Funck-Brentano und Albert Sorel[16]) finden kann: qu'elles sont en général un source de conflits, un moyen d'abus pour l'état le plus fort, une cause de vexation pour l'état le plus faible, un atteinte à son indépendance, et qu'il est sage de les éviter.

Als kennzeichnend hebe ich nur zwei Äußerungen aus ganz verschiedenem literarischen Lager hervor: in dem verbreiteten (schwedischen) Illustrerade Konversationslexikon von Allers VII, 965 (Helsingborg 1909) wird aus der Geschichte Alands bloß die Abtretung 1809 und die Zerstörung von Bomarsund 1854 erwähnens-

[15]) Bonfils (Fauchille), Manuel de droit intern. public., 3. Aufl., 1901, S. 341. Calvo, Dictionnaire manuel de diplomatie et de droit international (1885) nimmt „Aland" überhaupt nicht auf.

[16]) Funck-Brentano et Albert Sorel, Précis du droit des gens 1877, S. 178; zustimmend Pradier-Fodéré, Traité de droit international public. II (1885), Nr. 842.

wert gefunden. Des Russen F. v. Martens Völkerrecht (1885 deutsche Ausgabe von Bergbohm) schweigt überhaupt von Aland, trotz sonst ausgiebiger Kasuistik über Staatsservituten. Wenn Martens aber (I, 369) die eigenmächtige Loslösung Rußlands von der Beschränkung hinsichtlich Batums damit verteidigt, daß Artikel 59 des Berliner Vertrages bloß eine auf dem Berliner Kongreß abgegebene spontane Erklärung des Zaren wiederhole — so erinnert das doch stark an die ähnliche Haltung, mit der die russischen Vertreter einst die Zusage der Alandsservitut auf dem Pariser Kongreß 1856 eingeräumt haben (Geffcken S. 257/58).

Die politische Lage hatte inzwischen eine andere Richtung erhalten.

Schon 1885 bei der Spannung, die zwischen England und Rußland eingetreten war, hatte sich die englische Regierung entschieden gegen die in der Literatur vertretene Auffassung von einer Neutralität der Ostsee ausgesprochen[17]).

Der Ausgang des russisch-japanischen Krieges und die Lösung der Union mit Norwegen, worin man bei der verringerten Widerstandsfähigkeit Norwegens einen größeren Anreiz für Rußland befürchtete, seine Pläne auf einen Platz an der Nordsee zu verwirklichen, das bedeutete für Schweden die Gefahr eines russischen Durchbruchsversuches und begann die öffentliche Meinung wachzurufen. Sie wurde nicht beruhigt durch das Abkommen vom 2. November 1907, in dem Rußland neben England, Frankreich und Deutschland den Besitzstand Norwegens garantierten, zumal die Lösung der Union auch den Wegfall des Garantievertrages vom 21. November 1855 nach sich gezogen hatte[18]).

Die russische Regierung behauptete, daß die Alandsinseln von den Revolutionären als Basis für ihren Waffenschmuggel nach Ruß-

---

[17]) Perels, Das internationale öffentliche Seerecht, 2. Aufl., 1903, § 33 III.
[18]) Fleischmann, Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Norwegen, 1912, S. 59.

land benutzt würden. Schon im Sommer 1906 brachte die französische Zeitschrift „France militaire" ein Telegramm aus Petersburg, daß der Oberbefehlshaber von Petersburg Nikolai Nikolajewitsch zur wirksamen Überwachung der Ostsee eine Marinestation auf den Alandsinseln plane, entweder in Mariehamn oder in Bomarsund. Nur Iswolski widersetzte sich dem mit Bezug auf den Vertrag von 1856. Das französische Blatt hält die Maßnahme als außer Verhältnis stehend zur Wichtigkeit der Waffenkonterbande[19]). Ein schwedischer Protest, wie ihn die Zeitungen gemeldet hatten, wurde amtlich in Abrede gestellt. Dagegen wird in England die Aufmerksamkeit der Regierung durch mehrfache Anfragen im Unterhause auf die Vorgänge gelenkt (28. Juni, 3. Juli, 26. Juli 1906)[20]), die Edward Grey mit der Antwort erledigt, daß er keine Kenntnis von Verstößen gegen den Vertrag von 1856 habe.

Waultrin (S. 532) hält die Befürchtung für übertrieben. Da aber die Zukunft in der Ostsee sich würde Kämpfe entwickeln sehen, so müsse Rußland, wenn es auch die Inseln nicht befestigen dürfe, doch für eine Überwachung der Inseln sorgen können, z. B. durch drahtlose Telegraphenanlagen. Seine Ausführungen sind ersichtlich schon durch die engere politische Beziehung zu Rußland beeinflußt. Noch wagt er es nicht, Rußland von der Pflicht des Jahres 1856 ledig zu erklären, doch gipfelt seine Auffassung in dem einigermaßen delphischen Worte: La Convention de Paris est un instrument souple dans lequel la politique de la Russie peut se mouvoir à l'aise sans se briser.

Schon im Jahre 1907 bemühte sich Rußland bei Schweden um Aufhebung der Servitut. Schweden widersprach[20a]).

Wir wissen jetzt, seit den Veröffentlichungen der Bolschewiki und einer Erklärung des deutschen Gesandten in Stockholm[21]), daß

[19]) Waultrin, La Neutralité des îles d'Aland, in der Revue générale de droit international public, XIV (1907), S. 529.

[20]) Times vom 22. Juni, 3. Juli, 26. Juli 1906.

[20a]) Karl Gustaf Westman, Sverige inför Östersjöfragan 1917, S. 15.

[21]) Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 9. Februar 1918, Nr. 73.

am 31. Oktober 1907 zwischen Rußland und Deutschland ein geheimes Abkommen getroffen worden ist, worin Deutschland die Möglichkeit einer Aufhebung des Vertrages vom 30. März 1856 über die Alandsinseln in Aussicht nahm, um eine der Souveränität Rußlands widersprechende Einschränkung zu beseitigen, ohne daß aus den Inseln ein strategischer Stützpunkt gemacht werden dürfe: Il est bien entendu que le gouvernement impérial d'Allemagne n'envisagera pas comme étant contraire aux principes ci-dessus énoncés l'abrogation éventuelle en faveur de la Russie de la convention du 30 mars 1856 conclue à Paris entre la Russie, la France et la Grande Bretagne et relative aux îles d'Aland.

Auf eine Interpellation im Schwedischen Reichstage (22. Februar 1908) erwiderte der Minister Trolle, die Regierung achte auf die Wahrung der Servitut. Weitere Mitteilungen könne sie nicht machen. Die Welle des öffentlichen Interesses in Schweden, das während des Krimkrieges sich noch zurückhaltend gezeigt hatte, schwoll im Verfolge des Ostseeabkommens vom 23. April 1908 an. Das Ostseeabkommen selbst enthält nur eine wechselseitige Zusicherung des Status quo. Die Alandfrage blieb dabei ganz offen. Wenn die Nowoje Wremja aus der Wendung des dem Abkommen beigegebenen Memorandums, daß dem Rechte der Souveränität kein Eintrag geschehen solle, die Aufhebung der servitutarischen Beschränkung folgert[22]), so war das vorschnell. Es verriet aber, wohin die russischen Wünsche zielten. Iswolski sprach von der Unerträglichkeit der Schranke für eine Großmacht und der Notwendigkeit eines eisfreien Hafens (Bomarsund, Lumparfjord); Schweden befürchtete, daß es dann Befestigungen an der eigenen Küste anlegen müßte (in Gotland und Karlskrona), damit nicht im Kriegsfalle eine fremde Macht die schwedische Küste zur Basis einer Okkupation gegen Aland benutzen könne, und daß es einen Kanal anlegen müßte, der die freie Bewegung seiner eigenen Kriegsschiffe sichere.

[22]) Floeckher, in der Revue générale, Bd. XV (1908) S. 273.

Die Belastungsprobe durch den Weltkrieg hat die Alandsservitut nicht bestanden.

Die Russen haben auf den Inseln Befestigungen angelegt[23]) unter Mitwirkung oder auf Betreiben Englands. Durch dieses Verhalten durfte sich auch Schweden beschwert fühlen. Schon im Jahre 1915 machte Rußland streng vertrauliche Mitteilungen darüber an die schwedische Regierung (Westman S. 16, 55). Vorstellungen aus diesem Grunde hatten aber nur die russische Beschwichtigung zur Folge, daß die Befestigungen bloß zeitweilige — für die Dauer des Krieges — seien. Der Minister mußte der stark beunruhigten Öffentlichkeit im Reichstage den Aufschluß geben, daß die Lage nicht befriedigend sei; die Regierung wende ihr aber unausgesetzte Aufmerksamkeit zu und werde nichts unterlassen, um die Interessen Schwedens zu wahren.

Die Thronrede des Königs 1917 findet dann das entschiedenere Wort (Westman S. 22):

> Die einstimmigen Äußerungen im letzten Reichstage über die Alandfrage sind für mich eine Stütze bei meinen Bemühungen, um diese Frage zu einer solchen Lösung zu bringen, wie sie Schwedens Lebensinteressen erfordern.

Durch die Veröffentlichungen der Bolschewiki ist jenes geheime Telegramm der russischen Regierung an den Botschafter in Paris vom 30. Januar 1917 bekannt geworden, worin sie als Gegenleistung für ihre Zustimmung zur Vergrößerung Frankreichs durch Elsaß-Lothringen und am Rheine u. a. auch die Zustimmung Frankreichs zur Aufhebung der Alandsservitut nach Schluß des Krieges verlangt. Dieses Telegramm wurde Ende November 1917 bekannt. ... Merkwürdig: die Geschichte bringt deutsche Interessen in nächste politische Verbindung mit finnischen — doch nicht ein

---

[23]) Vgl. die Kartenskizze in der Schrift „Aland", Schwedische Stimmen über die militärpolitische Bedeutung der finnischen Inselgruppe, herausgegeben von Habermann, München 1916.

erstes Mal; denn schon im 30jährigen Kriege setzten Tausende von Finnländern ihr Leben ein auf den Schlachtfeldern Deutschlands ... und sorgsam wird die finnländische Frage in der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen verfolgt.

* * *

Die weiteren Kundgebungen zur Alandfrage sind bereits am Schlusse der Einleitung berührt. Sie stehen im engsten Zusammenhang mit der Unabhängigkeitserklärung Finnlands (unten II).

II.

Rechtswirkungen der Unabhängigkeitserklärung Finnlands für die Alandsinseln.

1. Der Eintritt der Unabhängigkeit.

„Der finnische Landtag hat am 15. November 1917 auf Grund des § 38 der Regierungsform sich als Inhaber der höchsten Regierungsgewalt erklärt und für das Land eine Regierung ernannt, die sich als wichtigste Aufgabe die Verwirklichung und Sicherung der staatlichen Selbständigkeit Finnlands gestellt hat. Hiermit hat das finnische Volk sein Schicksal in eigene Hände genommen ... Über alle Schrecken des Krieges hinaus ist eine Stimme laut geworden, die auf einem der wichtigsten Ziele des gegenwärtigen Weltkrieges besteht: auf dem Grundsatz, daß kein einziges Volk gezwungen werden darf, gegen seinen eigenen Willen von einem andern abhängig zu sein."

Mit diesem Aufrufe[24]) hat der finnländische Senat am 4. Dezember 1917 der Stimmung der finnischen Bevölkerung den entscheidenden Ausdruck gegeben. Am 6. Dezember 1917 hat der finnische Landtag „als Träger der höchsten Staatsgewalt" dieses Grundprinzip angenommen.

Finnland ist unabhängig geworden mit dem Augenblicke, wo es sich von Rußland ablöste und, soweit es die Kraft in sich trug, als selbständiger Staat in seinen

[24]) Abdruck in der Frankfurter Zeitung vom 17. 12. 1917.

Grenzen herrschaftlich zu wirken. Am Anfange des Staatslebens steht nicht das Wort, es steht die Tat. „Der völkerrechtliche Sukzessor macht sich selber zum Nachfolger, indem er das Sukzessionsobjekt in seinen Besitz bringt ... Die Nachfolge in das Gebiet allein gibt schon dem neuen Staate alle Rechte und Pflichten aus der Sukzession“[25]).

Eigene Hoheitszeichen in Flagge oder Postwerten u. a. sind nur Begleiterscheinungen.

Das ist die Auffassung, nach der sich die Praxis der Staaten seit Menschenaltern verhält und für welche die Ablösung der Vereinigten Staaten von England den klassischen Beweis erbrachte. Die Anerkennung durch die Staatenwelt trägt nur deklaratorischen Charakter; sie setzt nichts fest, sie kann nur feststellen. Sie gibt nur ein schätzbares Beweismittel in positivem Sinne; das Ausbleiben der Anerkennung vermag aber an der Staatlichkeit nichts mehr zu ändern. Das ist heut auch die in der Wissenschaft vorwiegende Ansicht[26]).

Die rasch wachsende Zahl der Anerkennungen für Finnland sowohl von neutralen Staaten wie von kriegführenden aus beiden Lagern enthebt mich der eigenen Beweisführung. Soviel bekannt geworden ist, hat Schweden als erster Staat die Anerkennung ausgesprochen und auch als erster Staat einen Gesandten bei dem neuen Finnland ernannt. Die andern skandinavischen Staaten folgten mit der Anerkennung, ungefähr gleichzeitig Deutschland (4. Januar 1918) und Frankreich, namentlich aber auch Rußland (Anfang Januar 1918); ferner Österreich-Ungarn, die Schweiz, Spanien,

[25]) v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, II, 1887, S. 20. Max Huber, Die Staatensukzession 1898, S. 20, 42. G. Jellinek, Das Recht des modernen Staates, I (1900), 9. Kapitel, 3. Aufl., 1914, S. 266ff. Brie im Handbuch der Politik, 2. Aufl., I, 1914, S. 67.

[26]) Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl., § 30, S. 125. Heilborn im Handbuch des Völkerrechts, 1912, S. 58. Bei Kjellén, Der Staat als Lebensform 1917, das Schlußkapitel über den Staat unter dem Gesetze des Lebens; die berühmte Entscheidung des obersten amerikanischen Gerichtshofes vom 23. 2. 1808 in Sachen Mc. Ilvaine c/a. Coxes Lessee 4. Chranch 209. Redslob, Abhängige Länder, 1914, S. 260.

Bulgarien, die Türkei. Bei Italien und beim Papste ist die Anerkennung zur Zeit nachgesucht. Eine eigentümliche zwiespältige Haltung nimmt nur England ein. Während der Minister Balfour am 30. Januar 1918 der finnischen Sondergesandtschaft erklärte, England habe de facto durch Ernennung eines Generalkonsuls für Helsingfors schon Finnland anerkannt, läßt die förmliche Anerkennung noch immer auf sich warten. Ob sich England freie Hand wahren will für Eingriffe in russisches Nordgebiet mit finnischer Bevölkerung, mag hier dahingestellt bleiben. Der Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft ist aber für einen Staat nicht dadurch gesperrt, daß vereinzelt ein anderer Staat ausdrücklich oder durch sein Verhalten ein Liberum veto einlegt: die Geschichte der nordamerikanischen wie der südamerikanischen Freistaaten belegt diesen Grundsatz zur Genüge.

2. Das finnische Staatsgebiet schließt Aland ein.

Die Unabhängigkeitserklärung Finnlands umfaßte den territorialen Bestand, den das Großfürstentum Finnland im Augenblicke der Unabhängigkeitserklärung umspannte. Dessen Bereich war durch den Fredrikshamner Frieden, Art. IV, in einer Fassung festgelegt, die für die Auffassung kennzeichnend ist: Gouvernements . . . d'Abo et Björneborg avec les Iles d'Aland (oben S. 11). Somit ist auch der Komplex des Inselgebietes, das dem finnischen Festlande vorgelagert ist und bis zu dem Zeitpunkte der Unabhängigkeitserklärung das Verwaltungsgebiet des Großfürstentums Finnland ausmachte, von der Unabhängigkeitserklärung betroffen worden. Die russische Regierung hat bei ihrer Anerkennung der Unabhängigkeit auch keinerlei Vorbehalt bezüglich der Alandsinseln gemacht. Es war das Nächstliegende und ist darum ohne weiteres zu unterstellen, daß Finnland in den Grenzen des bisherigen Großfürstentums als ausgeschieden angesehen wurde. Es wäre auch in der Geschichte durchaus ungewöhnlich, einen Gebietsteil mit langgestreckter

Seeküste in der Art zum selbständigen Leben zu erheben, daß man ihm die vorgelagerten Inseln abspricht und ihm so die Bewegungsfreiheit abschneidet. Das ist um so weniger durch einen Staat anzunehmen, der, wie Rußland, mit schmaler Seebasis von Natur ausgestattet ist und dessen Handelsflotte dementsprechend mehr und mehr zurückgegangen ist: in kurzer Zeit von der elften Stelle auf die dreizehnte Stelle, obgleich Rußland als Ein- und Ausfuhrland im Welthandel die fünfte Stelle einnimmt. Die russische Handelsflotte in der Ostsee zählte Ende Dezember 1912 nur 963 Schiffe mit 186 000 Tonnen, die finnische dagegen 4200 Schiffe mit 426 000 Tonnen. Es verdient Beachtung, daß selbst die frühere Gesetzgebung (Seegesetz vom 3. Juni 1873) eine besondere finnische Nationalität der finnischen Handelsschiffe anerkannt hat[27]) ... Schon in dem tausendjährigen Sagenschatze der „Kalewala" wird die Wikingfahrt verherrlicht, wird der finnische Nationalheld, der dem Lande das Feuer und den Ackerbau und die Sangeskunst bringt, von der Wassermutter geboren, der Tochter der Luft, begattet von Wind und Welle.

Für diese Auffassung macht es keinen Unterschied, ob man Finnland als ein Gebilde ansieht, das als Staat zu erachten und nur während 1809 bis 1917 durch die Herrschaft russischer Gewalten in der selbständigen Entfaltung gehemmt war, oder das während dieser Zeit einer russischen Provinz in der Rechtslage angenähert war. Ich gehe deshalb auf diesen alten politischen und rechtlichen Streit hier nicht ein. Das Ergebnis ist in beiden Fällen das gleiche, ob nun ein Staat die Anmaßung eines Oberstaates abstreift, um fortan sich selbst zu leben, oder ob ein Staatsteil sich vom Mutterstaate losreißt. Die räumliche Umgrenzung ist in beiden Fällen dieselbe, da sie bereits und so wie sie schon in dem Zustande der früheren Zugehörigkeit eine gegebene Potenz war.

---

[27]) R. Erich, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland, Tübingen 1912, § 60. Erich, Die finnische Frage vor und nach der russischen Revolution, 1918, S. 21.

Hierin hätte sich nur dann etwas geändert, wenn solche Änderung beabsichtigt wurde. Aland hätte sich ablösen können. Davon ist aber bei der ganzen Aktion, die zur Ablösung führte, und ehe sie dazu geführt hatte, nirgends etwas hervorgetreten.

Erst jetzt, also nach der Loslösung Finnlands von Rußland, machen sich Bestrebungen in der Hinsicht merkbar. Aber gerade die Art, wie das geschieht, bestätigt, daß die zur Zeit bestehende Zugehörigkeit zum neuen Staate Finnland weder von Aland noch von der an ihm hauptsächlich interessierten Macht Schweden in Zweifel gezogen wird. Sie erstreben erst eine Loslösung von Finnland.

3. Rechtslage zur Zeit und infolge der Unabhängigkeitserklärung Finnlands.

In welcher Rechtslage ist Aland zugleich mit Finnland unabhängig geworden?

Die Frage gliedert sich wieder nach zwei Richtungen: welche Einwirkung übten der Ausbruch des Krieges oder sonst veränderte Umstände auf den Bestand der Servitut? — Und in welcher Weise ist die Alandsservitut durch die Staatensukzession beeinflußt worden? Eine Vorfrage gilt aber dem Gebilde der völkerrechtlichen Servitut überhaupt.

A.

Die überwiegende Literatur und die Sprechweise der Staatspraxis redet von einer Servitut auch zwischen Staaten[28]).

Dieses Gebilde ist in der neueren völkerrechtlichen Literatur angefochten worden, namentlich von Jellinek und von Liszt,

[28]) Vgl. Brie, „Staatsdienstbarkeit" in von Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., II, 1913; v. Martitz, Systematische Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1913, S. 484; Zeitschrift für Völkerrecht, VIII, 1914, S. 439 (Urteil des Oberlandesgerichts Cöln über eine niederländische Servitut in Preußen).

dem sich Schönborn (Staatensukzession 1913, S. 47) und andere anschließen. Liszt[29]) erklärt, entweder sei es eine Einschränkung des Dominium, dann entfalle die Anwendung des Völkerrechts; oder aber eine Einschränkung des Imperium, dann entfalle der Begriff der Servitut. Ich halte Liszts Alternative für unrichtig, da ihre Prämissen unerwiesen sind. Weshalb sollte wohl beim Imperium die Servitut entfallen? Das Imperium terrae war früher in Geltung, als die Theorie es durch die Bezeichnung Imperium von bloß domanialer Herrschaft abhob. Und das Wort Servitut wurde in Beziehung auf die Einschränkung staatlicher Funktionen gegenüber einem bestimmten Gebiete zwar sehr häufig gebraucht; aber doch nicht in dem Sinne, als ob damit streng der zivilistische Begriff übertragen sein sollte — vielmehr nur in dem Sinne ähnlicher Rechtsbehandlung. Das geht mit aller Klarheit schon für das 17. Jahrhundert aus der Dogmengeschichte hervor[30]). Das ist begreifliches Rechtsgefühl. Den verschiedenen Rechtsgebieten, die eben nur systematisch unterschieden werden, sind gewisse Grundformen zu eigen, die bei der Häufigkeit des zivilen Verkehrs und dem Überwiegen des für diesen zugeschnittenen römischen Rechtes ihre feinere Durchbildung im Privatrechte gewonnen haben. Es hieße aber die gemeinsame Wurzel zerstören, wollte man nun gerade deshalb den Rechtsgedanken selbst für andere Rechtszweige exstirpieren. Wir schneiden uns damit nicht bloß den Weg zu einer reich angebauten und mit der diplomatischen Praxis verflochtenen Vergangenheit ab, sondern rauben uns auch die Erkenntnis, daß in derartigen vertraglichen Bindungen gerade etwas liegen soll, was über die Person des jeweiligen Gegenkontrahenten hinaus reichen soll, was Dauer haben soll, wie der Boden, an den es sich knüpft. Auch die Leugner der Staatsservitut können Konsequenzen, ähnlich den zivilrechtlichen

---

[29]) v. Liszt, Völkerrecht, 10. Aufl., 1915, S. 171. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899, S. 220, möchte nicht zu den Gegnern zählen. Die Schüler übertreiben: Siegfried Richter, die Neutralisierung von Staaten, 1913, S. 60.

[30]) Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten, 1894, besonders S. 34—89.

Regeln, für das Völkerrecht nicht in Abrede stellen, so daß ihr Widerspruch zu einem die Sache nicht fördernden Streit um Worte wird.

Gerade die Befestigungsservitut ist bis in die neueste Zeit praktisch geblieben. Freilich war sie bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein zumeist eine affirmative Servitut, die ein Recht auf Befestigung und Halten einer Besatzung gab. Seitdem erst ist sie zur negativen geworden. Die Zeit der sinnfälligen, gröblichen Eingriffe in die Staatsgewalt eines andern Staates war vorüber. Die Eingriffe mußten fortan auf die größere Empfindlichkeit des Staatsvolkes Rücksicht nehmen und wandeln sich in bloß negative. Diese aber sind durchaus keine seltene Erscheinung. Um die Servitut, durch die Frankreich zugunsten Englands in der Befestigung von Dünkirchen gehindert war, wurde ein Jahrhundert hindurch diplomatisch gerungen. Die bekannte Servitut für Hüningen zugunsten der Schweiz beruht auf dem 2. Pariser Friedensvertrage vom 20. November 1815. Ein Entfestigungsvertrag zwischen Belgien und England, Österreich-Ungarn, Preußen, Rußland wurde am 14. Dezember 1831 geschlossen[31]). Das Verbot der Befestigung für Luxemburg ist in der Londoner Akte von 11. Mai 1867 aufgestellt. Die Berliner Balkankonferenz bestimmte im Vertrage vom 13. Juli 1878 mehrfach Befestigungsverbote, so Artikel 11 (Bulgarien), Artikel 29 (Montenegro), Artikel 52 (an der Donau vom Eisernen Tor bis zur Mündung). Der Vertrag über den Suezkanal vom 29. Oktober 1888, Artikel 11, unterscheidet sich gerade durch das Befestigungsverbot von dem Vertrage über den Panamakanal (1901) und dem darangeschlossenen Vertrage zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik Panama vom 18. November 1903 (Artikel 23).

Maßnahmen, die weiter greifen, wie Wüstlegung des rechten Donauufers nach dem Frieden zu Adrianopel von 1829 (Artikel 3), sind aus unserer mit Menschen und Wirtschaftsstoffen mehr

[31]) Martens, Nouveau recueil des traités, XI, S. 416; im übrigen vgl. Fleischmann, Völkerrechtsquellen, 1905, Register unter „Befestigung".

haushaltenden Zeit geschwunden. Dagegen kommt das Befestigungsverbot auch in einer Verhüllung vor: so wenn der erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Artikel 15, den Hafen von Antwerpen lediglich zum Handelshafen bestimmt, oder Artikel 59 des Berliner Balkanvertrages Batum wesentlich zum Freihafen.

Bei allen diesen Schöpfungen ist den Schöpfern selbst der Begriff der Servitut gegenwärtig gewesen. Er allein bietet darum einen gewissen Anhalt für die rechtliche Behandlung der geschaffenen Lage.

B.

Ist die Alandservitut durch den Krieg hinfällig geworden?

Über die Kardinalfrage, ob der Krieg die Verträge löst, herrscht in der Wissenschaft bekanntlich lebhafter Streit. Die Praxis hat indes mit immer steigender Deutlichkeit den Ausweg gewählt, die Verträge als erloschen zu betrachten. Sie zeigt das dadurch, daß sie sie erst durch den Friedensvertrag wieder ausdrücklich in Kraft setzt oder richtiger zu setzen pflegt; denn der Friedensvertrag bietet noch die Möglichkeit, die bisherigen Verträge auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen und für die Erneuerung eine entsprechende Auswahl vorzunehmen. Man hat sich gegen einen so radikalen Bruch des Vertragsrechts in der Theorie gewehrt. Aber kann es wohl einen radikaleren Anlaß zum Bruche geben als den Waffengang! Wir denken heut wohl auch in der Theorie über diesen Punkt anders als noch vor dem Weltkriege und brauchen uns nicht zu scheuen, sollten wir damit wieder zum Standpunkte Vattels umkehren. Die Auffassung der Praxis hat eine starke Nahrung dadurch gefunden, daß die Spannung in den Beziehungen zwischen den Staaten auch auf die am Kampfe nicht beteiligten Untertanen erstreckt worden ist; sie hat so einen besonders hohen Grad erreicht, der den Gedanken an die Fortdauer von vertraglichen, also auf dem friedlichen Boden der Anerkennung gleichberechtigter Subjekte erwachsenden Verbindlichkeiten zwischen den Staaten zu ersticken

scheint. Wir haben im Kriege manche Anschauung aufgeben müssen, indem wir uns eines andern belehrten. Ich stehe nicht an zu erklären, daß hierzu auch die Anschauung von der Fortdauer der Verträge trotz Kriegszustandes gehört. Die anglo-amerikanische Rechtsauffassung (Phillimore, Travers Twiß) deckte sich hier schon immer in weiterem Maße mit der staatlichen Praxis. Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika es geraten fanden, nach dem Genter Frieden mit England (1814) den gegenteiligen Satz aufzustellen, so diente das nur dem Sonderzwecke, sich die durch Vertrag von 1783 eingeräumten Fischereirechte an der Küste von Neufundland zu wahren (und hatte nicht den vollen Erfolg). Schon im Jahre 1847 verkündet die Botschaft des Präsidenten: The state of war abrogates treatises, previously existing[32]).

Der Gedanke und das Streben nach Fortdauer ist der an sich dem Frieden geneigten Gesinnung der kontinentalen Gelehrtenwelt entsprungen[33]). Den Höhepunkt hatte das wohl gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts erreicht (Nippold), ihn aber auch bereits überschritten (Gegner: Gareis, v. Liszt, v. Martitz), in der Erkenntnis, daß selbst eine einhellige Theorie das Völkerrecht nicht schon in bestimmte Bahnen zwingen könne: Nicht bloß L. Oppenheim erklärt „the whole question remains as yet unsettled", sondern auch Ernst Nys, gewiß kein Eiferer für das Vergangene, schließt seine Darstellung mit dem Bekenntnis: Il convient d'ajouter que la pratique est plus rigoureuse que la théorie. Der Versuch des Instituts für internationales Recht in der Sitzung zu Christiania (1912), ein Reglement über die Wirkungen des Krieges auf die Verträge aufzustellen, zeugt für die Wichtigkeit, die man dem Gegenstand beimaß; das Reglement war aber, wie die Dinge sich nun entwickelten (ganz abgesehen von seiner sachlichen Zulänglichkeit) zur Unfruchtbarkeit verurteilt.

---

[32]) Ferd. Laghi, Teoria dei trattati internazionali, 1882, S. 372. v. Kirchenheim in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, IV, 1889, S. 814.

[33]) Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag (1894), S. 243. Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. (1901), S. 213. v. Liszt, Völkerrecht, 10. Aufl., S. 188.

In dem Weltkampfe ist der Gedanke vollends in die Brüche gegangen. Die rauhe Praxis hat ihn zur Seite gedrückt.

In zweierlei Hinsicht muß man aber Einschränkungen machen:

a) Ist der Krieg das den Vertrag zerreißende Moment, so kann dieser Eingriff sich auch nicht weiter erstrecken als auf die am Kriege beteiligten Staaten. Die Staatenwelt war mehr und mehr wirtschaftlich verflochten. Daraus erst hat diese Frage jetzt ihre Bedeutung gewonnen. Es wird zu prüfen sein, ob nicht auch bei dem Alandsvertrag eine Fortgeltung für gewisse Teilhaber in Frage kommt. Über die Teilhaber an dem Vertrage ist nicht jeder Zweifel zu unterdrücken. Das besondere Alandabkommen haben nur England, Frankreich und Rußland gezeichnet (oben S. 17, 19). Da es aber in dem Friedensvertrage von 1856 ausdrücklich als dessen Bestandteil erklärt worden ist, so bindet es deshalb auch die gesamten Teilnehmer an diesem Friedensvertrage. Hier läßt sich die Eigenschaft als Vertragskontrahent im vollen Umfange auch für das Deutsche Reich (nach der im internationalen Verkehre nicht bestrittenen Ansicht als Nachfolger Preußens) nicht bezweifeln, wenngleich die Absichten der Westmächte bei der Zuziehung Preußens zu dem Kongresse nicht in jeder Hinsicht geklärt sein mögen[34]).

Das Unterbleiben der Befestigung ist, wie der geschichtliche Rückblick erkennen ließ, im Jahre 1856 wesentlich dem Wunsche, also auch den Interessen, Englands entsprungen. Die Westmächte hatten bei ihrem Vorgehen gegen Rußland zur See so sehr die Schwierigkeiten verkannt und waren durch die Befestigungen auf Aland

L. Oppenheim, International law, II, 1906, § 99, S. 108. E. Nys, Le droit international, III (1906), S. 54. v. Martitz (Anm. 28), S. 501. Annuaire de l'Institut de droit international 25 (1912), S. 648. v. Burgsdorff, Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen, unter besonderer Berücksichtigung der ... Verträge, 1914, S. 39. L. Beer, Zeitschrift für internationales Recht 25 (1915), 327. Weiteres Fleischmann, „Staatsverträge", im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., III, 1904, S. 516.

[34]) Geffcken, S. 246, 264. Fürst Bismarck in der Sitzung des Reichstags vom 6. 2. 1888.

so stark gehemmt worden, daß für England es weitschauende Politik war, dieses Hemmnis für einen zukünftigen Fall zu beseitigen; ebenso allerdings auch, den nächstgelegenen Nachbar Rußlands mit seinen Interessen dafür vorzuschieben und so ihn dauernd auf die englische Seite zu ziehen. Die Verhältnisse haben sich seitdem geändert. Das Interesse an der Servitut könnte jetzt auch wohl für Rußland oder für Deutschland bestehen, und auch dieses würde dann durch den Vertrag von 1856 gedeckt. Der Vertrag ist eben so wie das Gesetz oft klüger als sein Schöpfer und erfährt mit dem Wandel der politischen Verhältnisse auch eine Wandlung seiner Tragweite.

Ist daneben aber auch Schweden Vertragsteil? Dann würde das Alandsabkommen noch und bloß Schweden gegenüber in voller Geltung sein können, was ja durch die Abspaltung in ein Nebenabkommen auch formell erleichtert wäre. England würde sich nicht darüber beklagen können, wenn man es beim Worte hält. Es hat die Interessen Schwedens an dieser Regelung selbst unausgesetzt vorgeschoben, und Lord Clarendon erklärte nach seiner Rückkehr von den Pariser Friedensverhandlungen im Oberhause, daß der Vertrag von 1856 von europäischer Bedeutung sei, da er die schwedischen und norwegischen Besitzungen gegen Rußland schützen solle (vgl. Westman, S. 14). Das politisch wirksam betonte Interesse Schwedens an der Nichtbefestigung der Inseln ist unleugbar. Juristisch ist es aber nicht insoweit formalisiert worden, daß Schweden zur Vertragspartei gemacht wurde. Nicht einmal zum förmlichen Ausdrucke ist das Interesse Schwedens an dem Abkommen gelangt; anders als das Interesse Basels bei Zusage der Nichtbefestigung für Hüningen im Pariser Frieden von 1815, Art. 3. Daß Interessen Dritter beim Abschluß eines internationalen Vertrages mitberührt werden, ist nicht selten. Gelegentlich kommt es auch, wie in dem vorliegenden Falle, vor, daß solche Interessen unmittelbar getroffen werden. Ein bekanntes Beispiel hierfür bietet der Prager Frieden zwischen Preußen und Österreich vom 23. August 1866 in Artikel 5 bezüglich der nördlichen Distrikte von Schleswig; nach der politischen

Behandlung, die diese Bestimmung erfahren hat, ist sie aber auch ein Beispiel dafür, daß dem betroffenen dritten Staate ein eigenes Recht aus dem Vertrage nicht zugebilligt wurde. Ein anderes Beispiel wäre etwa das Etappenrecht, das für das Königreich Sachsen zwischen Sachsen und dem Herzogtum Warschau durch den zur Ausführung des Tilsiter Friedens bestimmten Vertrag zu Elbing vom 13. Oktober 1807 zwischen Frankreich und Preußen ausbedungen wurde; aus neuer Zeit die allgemeine Handelsfreiheit im Kongobecken (Art. 13 Kongoakte). Es liegt nahe, an einen Vertrag zugunsten Dritter zu denken. Eine solche Vertragsfigur ist dem Völkerrechte bisher aber nicht geläufig. Sie ist ja schon im Zivilrechte wegen der nicht unbedenklichen Wirkung, einem Dritten, der nicht zum Vertragsabschlusse zugezogen war, Rechte einzuräumen, in enge Schranken gebannt und wurde in der früheren Zeit überhaupt abgelehnt. In solchen Auffassungen, die früher für das Zivilrecht geläufig waren, bewegt sich aber das Völkerrecht vielfach noch jetzt. Dieser allgemeine Gesichtspunkt muß auch für die Rechtsfigur des Vertrages zugunsten Dritter gelten, um so mehr, als das Völkerrecht in der Adhäsion oder Akzession zu einem Vertrage geradezu die besondere Form herausgebildet hat, Interessen Dritter an einem Vertrage zu regelrechten Vertragsrechten heranreifen zu lassen. Solche Adhäsion ist von seiten Schwedens nicht erfolgt, trotzdem vor dem Pariser Friedensvertrage der Eintritt Schwedens in die Koalition der Westmächte zu Zeiten bevorzustehen schien. Auch nicht unter dem den Westmächten zuneigenden Karl XV. Johann (1859—1872). Allerdings ist das Interesse Schwedens in diesen Verhandlungen mit Schweden sowohl wie bei den Friedensverhandlungen von 1856 anerkannt worden; und, was jetzt noch schwerer wiegt, Schweden ist fortgesetzt in den Fällen, wo eine Änderung der Servitutenpflicht in Frage kam, auch förmlich befragt worden, namentlich 1907/08; oder es sind ihm (wie 1915) bestimmte Zusicherungen bei Anlaß einer Verletzung der Servitutenpflicht gemacht worden. Das alles rückt seine Stellung der einer Vertragspartei schon

recht nahe. Es hieße aber dem Völkerrechte, wie es nun einmal besteht, Gewalt antun, wenn man daraus schon Schweden das Recht, als Vertragspartei aufzutreten, zuschreiben wollte[35]). Es bestehen nur wesentliche Interessen Schwedens. Und diese könnten den Vertrag als solchen nicht am Leben erhalten. Sie sind aber nach der ganzen Interessenlage in der Ostsee politisch ein nicht zu übersehender oder nicht zu umgehender Antrieb, soweit Schweden in Betracht kommt, sich nach dem Inhalte des Vertrages fortgesetzt zu verhalten. Sehr richtig bemerkt einmal Rivier: „Der Vertrag übt seine Wirkung zwischen den Kontrahenten aus. Für Dritte ist er unverbindlich. Dies ist die Theorie: in der Praxis aber wird die Lage Dritter vielfach sehr berührt[36])."

Auf eine solche Interessenlage wird die Praxis gebührend Rücksicht nehmen müssen — nicht alles, was man kann, darf man auch.

b) Vielleicht kommt man aber auf anderem Wege ganz über diese Schwierigkeit hinweg. Auch wenn der Krieg die Verträge der Staaten zerreißt, so tut er es doch nicht mit denjenigen Verträgen, die eben gerade für den Krieg geschaffen sind[37]).

Die Frage ist indes, ob und wann ein Vertrag in diese Gruppe fällt. Es ist ein Abgehen von der Regel und muß deshalb in engen Grenzen gehalten werden. Bei den Verträgen, die ihre Entstehung Konferenzen zur Humanisierung des Krieges verdanken, wird solcher Zweifel nicht aufkommen. Die Lehrbücher sprechen von Allianzen, Subsidien, Neutralitätsverträgen. Bei der Befestigungsservitut wird man immerhin einen Zweifel nicht ganz unterdrücken können. Aus

---

[35]) Im Ergebnis gleich Strupp, Zeitschrift für Völkerrecht, IX, 487. Für einen Vertrag zu gunsten Dritter erklärt sich Niemeyer, in „Deutsche Politik", 1916, S. 1052.

[36]) Rivier, „Völkerrecht", 2. Aufl., 1899, S. 337. R. Erich in „Deutsche Politik", 1918, Heft 2, S. 40: „ . . . unleugbar . . . das rechtlich erhebliche Interesse Schwedens, ein Interesse von der Bedeutung und Beschaffenheit, daß es auf dem zwischenstaatlichen Gebiete nicht selten einen formellen Rechtsanspruch ersetzt." Vgl. auch Frh. v. Dungern, Völkerverträge über den Orient, Zeitschrift für Völkerrecht, X, 355.

[37]) Rivier, § 54 am Ende. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Aufl. (1888), §§ 99, 122, 181. Ullmann, Völkerrecht, S. 173. v. Liszt (Anm. 33).

diesen Voraussetzungen heraus ist das Verhalten Rußlands während des Krieges zu verstehen; mit seiner spontanen Erklärung an die schwedische Regierung, daß es sich nur um vorübergehende Befestigungen handele, suchte es offenbar einen Ausweg aus der von ihm als fortdauernd betrachteten Servitutenverpflichtung.

c) Schließlich ist eine dritte Frage aufzuwerfen, die im engsten Zusammenhange mit den beiden zuvor erörterten steht und Belege für die Fortdauer der Servitut zur Zeit der Russenherrschaft aus dem Verhalten des unmittelbar belasteten Teiles, eben des russischen Teiles, entnimmt. Ist etwa kraft der clausula rebus sic stantibus Rußlands Pflicht schon vor oder während des Krieges weggefallen? Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die sich leicht geneigt zeigen, den Staatsservituten die Geltung abzusprechen. „Je größer der Wert ist, welchen die moderne Staatsentwicklung der Einheit und Freiheit des Staates zuschreibt, um so weniger günstig werden diese Dienstbarkeiten betrachtet, welche immer jener Einheit Abbruch tun, indem sie die, wenn auch beschränkte, Herrschaft eines fremden Staates begründen und immer diese Freiheit hemmen, indem sie den einheimischen Staat verhindern, seine Souveränität vollständig auszuüben. Sie sind daher weit hinfälliger als die privatrechtlichen Servituten, indem sie unter Umständen von einer neuen Staatsentwicklung verdrängt und beseitigt werden . . .[38])."

Sie gehen unter, meint Bluntschli, wenn sie aufgehört haben, mit der Entwicklung des Völkerrechts verträglich zu sein; wenn sie mit der naturgemäßen Fortbildung der Staatsverfassung oder mit den öffentlichen Zuständen und Bedürfnissen des pflichtigen Landes unverträglich und deshalb unleidlich und unausführbar geworden sind. Eine so weitgehende Anschauung hat jedoch keinen Beifall gefunden. Ihr ist entgegenzuhalten, daß, wenn man das Abgehen von völkerrechtlich übernommenen Pflichten so einfach begründet sein ließe, der feste Boden des Völkerrechts, der auf der Vertrags-

[38]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 3. Aufl. (1878), § 358, Anm. § 359.

treue beruht, ins Wanken gerät. Sie zu wahren, dazu haben sich die Mächte mit Fug gerade auf der Pontuskonferenz zu London 1871 ausdrücklich bekannt, auf jener Konferenz, die zur Legalisierung der eigenmächtigen russischen Lösung von den Verbindlichkeiten aus dem Krimvertrage bestimmt war. Man muß vielmehr den Staat solange durch den Vertrag für gebunden ansehen, als sich die Macht- und Interessenlage, die zur Zeit des Abschlusses bestand, nicht so ändert, daß wesentliche Bestimmungen des Vertrages mit dem Selbsterhaltungsrechte der kontrahierenden Staaten unvereinbar werden. Und wenn die Klausel auch in bezug auf das Gebiet der Verträge keine Beschränkung erfährt, so wird doch verlangt werden müssen, daß eine ausdrückliche Aufsagung unter Berufung auf die veränderten Verhältnisse erfolgt[39]). Vor allem wird es hier also auf die Auffassung und das Verhalten des verpflichteten Teiles, d. i. Rußlands, ankommen. Rußland hatte es gewiß, wenn irgendwann ein Staat, verstanden, nach den Proben, die es wiederholt gegeben hat (Schwarzes Meer, Batum) — die Umstandsklausel für sich geltend zu machen, um Vertragspflichten von sich abzustreifen. Sein Verhalten vor und in dem Weltkriege spricht jedoch nicht dafür, daß in den Interessen, die durch die Servitut betroffen waren, wie es sie verstand, so umstürzende Änderungen eingetreten wären, daß die Servitut „klauselreif" geworden wäre. Denn sonst hätte Rußland nicht wiederholt versucht (1907/08) durch ein Abkommen von der Servitut befreit zu werden und hätte sich nicht dabei beschieden, als diesen Versuchen der Erfolg versagt blieb; es hätte auch nicht während des Krieges die Befestigungen immer nur als provisorisch bezeichnet;

[39]) So zutreffend Erich Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, 1911, S. 204, 221. Bis zur völligen Ablehnung der Klausel geht jetzt Lammasch, Das Völkerrecht nach dem Kriege, 1917, S. 142fg.; doch wehrt er sich nicht gegen den Begriff des Notstandes, „den Ausweg aus dem tragischen Konflikt zwischen der Majestät des Rechtes und den unerbittlichen Ansprüchen des Lebens". Dazu noch Aall und Gjelsvik, Die norwegisch-schwedische Union, ihr Bestehen und ihre Auflösung, 1912, S. 296ff.; Krückmann, Archiv für die civilistische Praxis, 116 (1918), 440ff.

und schließlich erstrebten jene durch die Veröffentlichung der Bolschewiki aufgedeckten Verhandlungen (1916/17) erst eine Zustimmung Frankreichs zur Aufhebung der Servitut (oben S. 24).

Nach der russischen Ansicht bestand also bei der Ausgliederung Finnlands aus dem russischen Reiche (um den Vorgang kurz zu bezeichnen) die Servitut noch in Geltung. Trägt man dieser Anschauung Rechnung, so handelt es sich darum, ob sie etwa seitdem fortgefallen ist.

C.

Einwirkung der Staatensukzession.

Streng genommen ist der Neustaat, der sich von einem anderen Staate ablöste, schon mit seinem staatlichen Wirken Staat, ohne daß es der Anerkennung durch andere Mächte bedarf. Aus dieser Auffassung darf man aber für die Stellung nach außen hin, dritten Staaten gegenüber, nicht zu viel folgern. Manche Schriftsteller nehmen an, daß nun auch keinerlei Pflichten des alten Staates von dem neuen Staate geteilt werden. So erklärt der jüngste Schriftsteller über diese verwickelte Lehre[40]) die Verträge des alten Staates und die durch sie geschaffenen Rechte und Pflichten als für den emanzipierten Staatsteil juristisch erloschen. Ferner hält er eine mindestens durch konkludente Handlungen bekundete Willenserklärung beider Staaten für notwendig, um die Gültigkeit des alten Vertrages zwischen den neuen Kontrahenten zu begründen (S. 75). Folgerichtig leugnet Schönborn eine Rechtspflicht zur Übernahme eines Teiles der Schulden (S. 82). Freilich erforderten Gründe der Billigkeit und der Politik regelmäßig „in energischer Weise" die Übernahme einer Quote der Schuld des alten Staates und namentlich die Übernahme der „bezüglichen" Schulden, d. h. derjenigen Schulden, die im Interesse des nunmehr verselbständigten Gebietes kontrahiert worden sind (S. 84). Diese extreme Ansicht kann nicht

[40]) Schönborn, Die Staatensukzessionen, S. 72.

als die herrschende angesehen werden. Sie läßt die Spuren der Unzulänglichkeit erkennbar hervortreten. Sie stellt den Staat wie in einen luftleeren Raum, während doch ein Staat zu seinem Leben und Gedeihen der Luft des Völkerverkehres bedarf und deshalb darauf bedacht sein muß, alles zu vermeiden, was einen anderen Staat bestimmen könnte, ihm in dieser Lebensnotwendigkeit entgegenzutreten. Jeder andere Staat wird aber durch Verkleinerung des Altstaates irgendwie, bald mehr bald minder, in seinen Interessen, besonders empfindlich in den finanziellen und den wirtschaftlichen, betroffen. Er braucht es sich nicht gefallen zu lassen, in seinen zuvor auf breiterer Grundlage gesicherten Interessen durch einen Akt der Eigenmacht des Neustaates eingeengt zu werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Ausgleiches mit dritten Staaten, der nicht ein Novum schafft, sondern einen unklar gewordenen Zustand zur Klärung bringt. Das ist nur grundsätzlich zu verstehen. Im einzelnen Falle und nach einzelnen Seiten können besondere Gründe dagegen wirken. So wäre für Finnland bei dem Ausgleich für Schulden aus dem Zusammenhange mit Rußland die schon zu russischer Zeit weitgehende Selbständigkeit Finnlands zu beachten. Dritte Staaten haben zur Regelung dieser Verhältnisse in der Zögerung mit der Anerkennung ein recht wirksames Druckmittel.

Fürst Bismarck hat also keineswegs bloß als Politiker gesprochen oder aber doch als derjenige Politiker, der eine deutlichere Einsicht in das durchführbare Völkerrecht hatte, wenn er auf dem Berliner Kongresse 1878 es als einen Grundsatz des gemeinen Völkerrechts erklärte, daß eine von einem Staate losgelöste Provinz sich von den Verträgen nicht befreien könne, denen sie bis dahin unterworfen war (8. Protokoll der Konferenz)[41]).

Beachtenswert als Vorgang aus neuerer Zeit ist der Standpunkt, den die norwegische Regierung für die Fortgeltung der Verträge

---

[41]) Martens, Nouveau recueil, 2. Reihe, III, 343.

aus der Union mit Schweden in einer Note vom November 1905 vertrat[42]).

Gilt dies schon für die Verträge schlechthin, so hat es noch triftigeren Grund bei jenen „bezüglichen" Verträgen, die mit dem Grund und Boden verwurzelt sind. Als Grundsatz wird man festhalten müssen, daß, da die Servitut am Boden haftet, sie auch mit dem Boden übergeht; es sei denn, daß sie mit der neuen Herrschaft unvereinbar wäre. Res succedit cum suo onere[43]).

Ist solche Unvereinbarkeit bei der Abtrennung Finnlands anzunehmen? Die Lage hat sich allerdings insofern gewandelt, als die Belastung nunmehr einen verhältnismäßig größeren Teil des neuen Staates betrifft und so empfindlicher erscheinen könnte; namentlich insofern aber, als von Finnland keine Bedrohung für Schweden zu befürchten ist, das Fortleben der Servitut also als ein völlig unbegründetes Mißtrauenszeichen gelten könnte. Doch sind das meines Dafürhaltens keine durchschlagenden Gründe gegen den Fortbestand der Servitut; denn es kommt nicht auf die augenblickliche politische Lage und Macht an, und es kann wiederum auch die Großmacht, obgleich sie selbst bedrohlich wirkt, gerade das Bestehen einer Servitut auch für den kleinsten Teil ihres Gebietes als Stachel empfinden. Wieder eine andere Frage ist es, ob die durch die Servitut angestrebte Sicherung gegen eine Sperrung der nördlichen Ostsee auch von dem Staate Finnland wird gewährleistet werden können. Darauf ist vielfach in der schwedischen Presse und in Flugschriften hingewiesen worden[44]).

Doch das ist eine politische, nicht eine Rechtsfrage, und sie abzuwägen gehört in die Gruppe der Fragen, die es mit der Zukunft Alands zu tun haben (unten S. 61 f.).

---

[42]) Fleischmann, Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Norwegen, 1912, S. 58.

[43]) Max Huber, Die Staatensukzession, 1898, S. 136, 63, 66. Heffter, Das europäische Völkerrecht (8. Aufl., 1888) 72, S. 162. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, II, 1887, S. 42. Rivier, Principes du droit des gens, 1896, I, 215, 299.

[44]) Westman, S. 28, 29. Jedoch Stael von Holstein, Ett enigt Norden, 1918, S. 40, 41.

Das Ergebnis ist:

Finnland selbständig — belastet mit der Alandsservitut oder doch mit der politischen Notwendigkeit, sich im Sinne der Servitut mit Schweden zu verhalten.

An diesem Ergebnisse könnte nur etwas geändert werden, wenn die Änderung in den Formen des völkerrechtlichen Verkehrs herbeigeführt würde (darüber unten IV).

III.

Schwedisches Streben nach einer Änderung.

Wünsche nach einer Änderung sind auf Aland sowohl wie in Schweden laut geworden.

1.

Diese Bestrebungen haben im Januar und Februar 1918 einen so hohen Grad erreicht[45]), daß Adressen mit zahlreichen Unterschriften aus der Bevölkerung von Aland an schwedische Amtsstellen gerichtet worden sind und sogar eine Abordnung zur Überreichung und Unterstützung dieser Adresse vom Könige von Schweden empfangen worden ist. Vom Könige selbst, nicht bloß vom Ministerium, wurden ihr ermutigende Zusagen zuteil, die freilich — bis zu diesem Augenblicke — unter dem Drucke der höchsten Not für Aland bei den Greueln der Roten Garde im Februar und März 1918 sich nicht bis zu der einzig wirksamen Waffenhilfe verdichtet haben. Sollte das stolze Wort aus Schwedens Glanzzeit, daß Schweden nur Männer und Eisen zur Ausfuhr zu bringen habe, der Geschichte angehören?

Die schwedische Presse, bis in die Reihen der sonst nicht aktivistischen Linken hinein, stellte mehr oder minder stürmisch die Forderung auf Angliederung Alands an Schweden auf, zumeist aus

---

[45]) R. Erich, Schweden, Aland und das unabhängige Finnland (in „Deutsche Politik", 1918, Heft 2, S. 39): „Die Alandsfrage ist während des Weltkrieges sozusagen der springende Punkt der auswärtigen Politik Schwedens gewesen."

Gründen der völkischen Gemeinschaft — höchstens, daß ab und zu der Vorschlag einer Gegenleistung an Finnland laut wurde, wie: Abtretung eines von Finnen bewohnten Streifens am Tornea Elf oder auch nur Zufuhr von Lebensmitteln in der gegenwärtigen Not, Geldabfindung oder finanzielle Unterstützung durch schwedische Banken, Übernahme eines entsprechenden Teiles der finnischen Staatsschuld; Einwirkung auf Rußland, daß Russisch-Karelien und Kola mit Finnland vereinigt würden; oder in Zukunft Überlassung von schwedischen militärischen Instrukteuren. Wer die schwedischen Tagesblätter daraufhin verfolgt, wird auf langen Spalten und breiten Blättern seit dem Herbst 1917 den Alandsinseln begegnen; aber dem breiten Raume entspricht nicht das Gewicht des Inhalts. Selten einmal taucht ein abweichender Gedanke auf, wie in einem Aufsatze in Svensk Tidskrift (nach Dagens Nyheter vom 17. Dezember 1917), wo eine nur vorübergehende Besetzung durch Schweden, aber Rückgabe an Finnland, sobald dieses stark genug sei, empfohlen wird.

Das Verhalten der Inselbewohner entspricht einem vor dem Weltkriege mehr nur in Konventikeln gewisser aus ihrer Heimat geflüchteten türkischen, russischen oder britischen Untertanen im Orient geübten Brauche, die sich mit Protesten über die Unterdrückung ihrer Nationalität an das Ohr Europas wandten. Im Verlaufe des Weltkrieges freilich ist ihnen eine Hilfe aus dem Lager der Entente entstanden — wenn auch nur eine Hilfe des Wortes. Namentlich die Proklamationen des Präsidenten Wilson zielen dahin, dem plebiszitären Auftreten, allerdings nur für ein ganzes Volk, nicht auch für eine Volksabspaltung, den revolutionären Charakter zu nehmen. Seitdem so das Schlagwort vom Selbstbestimmungsrecht der Völker als politischer Zielpunkt aufgestellt worden ist, kann sich auch die nüchtern urteilende politische Welt einer Prüfung der unter dieser Marke laufenden Bestrebungen nicht verschließen.

Es mag deshalb ununtersucht bleiben, inwieweit das durch Verhandlungen und Vorstellungen in Schweden in die Tat um-

gesetzte Verlangen der Alandsbewohner, ihre staatliche Zugehörigkeit zu wechseln, einen Verstoß gegen das Recht Finnlands auf Bewahrung seiner staatlichen Unversehrtheit darstellt. Vielmehr beschränke ich mich auf eine Prüfung der Gründe, die von seiten der Aländer und der öffentlichen Meinung in Schweden vorgebracht zu werden pflegen. Denn, wenn das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht zu einem Schlagworte werden soll, das allen staatsgefährlichen Bestrebungen als Deckmantel dient und den Zustand des öffentlichen Rechtes in dauernden Schwankungen hält, so müssen begründete Voraussetzungen bei ihm gefordert werden.

2.

An dem staatlichen Leben wirken zwei Komponenten zusammen, das Land und das Volk; über ihre Verbindung entscheidet die Geschichte. Nationen entstehen durch Assimilationen und Blutmischung und durch Anpassung an die Umwelt. Oder wie Kjellén einmal (Der Staat als Lebensform, 1917) sagt: „Es stehen die Staaten weniger als Lenker ihrer eigenen Geschicke da, als auf ihrem Wege durch Einflüsse gelenkt, deren tiefste Quellen außerhalb ihrer eigenen Erkenntnis liegen."

A. Ethnologisches.

Es ist eine allgemeine biologische Erfahrung, daß die Entwicklung des einzelnen in der Gesellschaft auf eine allmähliche Steigerung des Selbstbewußtseins hinausläuft. Jedes Volk strebt nach einem Staate als dem stärksten Schutze für sein Volkstum. Damit ist gesagt, daß eine Volkschaft von genügender Stärke das begreifliche und nach geschichtlicher Erfahrung berechtigte Streben hat, als Staat im Kreise der Staaten dazustehen. Der Staat wird da eben nur als eine Organisation für das Volkstum betrachtet; und man sieht sie so lange für fehlerhaft gestaltet an, als sie das Volkstum nicht in seiner Gesamtheit umschließt. Alle Erfahrung spricht aber auch dafür, daß dieser Grundsatz nirgendwo in Reinheit ins

politische Leben umgesetzt ist, da sich Rassenreinheit nirgends erhalten hat und auch Völker, die sich von gleicher Abkunft fühlen, nirgends in solcher Geschlossenheit sitzen, daß nicht Bruchstücke anderer Völker mitten eingesprengt sind. Die Grenzlinie läßt sich nie so haarscharf ziehen, daß sie auch die Volksstämme haarscharf scheidet. Auf dem Grenzgebiete muß es stets den stärksten Einschlag eines Volkstums der Minderheit des Landes geben, da auf dem kultivierten Boden Europas kein wüster Strich die Staaten trennt. Diese Minderheit des einen Landes erfüllt in diesem auch eine gar nicht unbedeutsame Aufgabe; indem sie mit der Mehrheit im Nachbarlande zusammenhält, schlägt sie eine Brücke von Staat zu Staat. „Die fundamentalen Rechtsgebilde, wie z. B. Familie, Eigentum, Staatsgewalt, Gemeinde entsprechen allgemeinen sozialen Phänomenen, das juristische und das soziologische Element stehen in diesen Erscheinungen in beständiger Wechselwirkung und in unlöslicher gegenseitiger Verbindung. Es liegt aber im Wesen des Rechts, sich loszulösen von dem sozialen Stoff, d. h. den gesellschaftlichen Tatsachen und Verhältnissen, deren äußere Form und Ordnung es darstellt. Dieser Verselbständigungsprozeß ist in der Hauptsache bedingt ... durch die mit steigender Zivilisation zunehmende Komplizierung der Lebensverhältnisse, welche eine volle und beständige Übereinstimmung zwischen Regel und Einzelfall immer weniger möglich macht ...[46])."

Unter den Argumenten der Alandsbewohner spielt ihre schwedische Abstammung die erste Rolle. Gemeint sind hierbei die Landbewohner, da sich unter den Städtern auch nicht wenige eingewanderte Finnen befinden. Ob die Bewohner aber wirklich schwedischer Abstammung sind, wie auch finnische Gelehrte annehmen, wird sich schwerlich mit einer allen Zweifel ausschließenden

[46]) Max Huber, Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, IV, 1910, S. 61. Über die Unmöglichkeit, die Staatenbildung auf ethnologische Grundlage zurückzuführen, schon Thiers (1867) und Renan (1882, 1887); vgl. ihre Äußerungen bei E. Nys, Le droit international, I (1904), S. 346, 347. Rud. Laun (Anm. 48).

Gewißheit feststellen lassen. Das Merkmal der Sprache allein entscheidet nicht (vgl. unten S. 52). Selbst anthropologische Eigenschaften geben nach der neueren Vererbungswissenschaft keinen entscheidenden Ausschlag, wie wir heute mit Mendel auf Grund der nach ihm so genannten Spaltungsgesetze für Rassenunterschiede annehmen müssen. Wo man derlei Ähnlichkeiten sucht, wird man auch solcherlei Verschiedenheiten entgegenhalten dürfen, die unter Umständen eine größere Beweiskraft haben, wie der wesentliche Unterschied in der Volksvermehrung, der für ganz Finnland jährlich 1,38% (Deutschland 1,36%), dagegen für Schweden nur 0,72% beträgt[47]). Finnlands Bevölkerung ist im Laufe von anderthalb Jahrhunderten, trotzdem der Hungertyphus (1868) Zehntausende hinweggerafft hat, auf fast das achtfache gestiegen. „Es gibt im ganzen Erdteil kein zweites Beispiel so raschen Fortschreitens" (Dietrich Schäfer). An vorgefaßten Meinungen fehlte und fehlt es ja in diesen Fragen nicht, die seit Gobineau oder H. St. Chamberlain zum Tummelplatze auch eines breiten Dilettantismus geworden sind, ohne daß doch die Zahl der Zustimmenden die überzeugende Kraft hätte erhöhen können[48]). Biologische Erklärungsversuche scheinen die Eigentümlichkeit zu haben, die Gemüter auf Generationen in ihren Bannkreis zu ziehen[48a]). Ich ziehe es deshalb vor, eine ältere, naivere, doch

---

[47]) Vgl. Samuli Sario, Das Wirtschaftsleben Finnlands, in den „Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre" (herausgegeben von Felix Meyer) 13, 1918, Sp. 267. Dietrich Schäfer, Kurland und das Baltikum in Weltgeschichte und Weltwirtschaft, 1918, S. 22. Herm. Roskoschny (Friedr. Bodenstedt), Rußland, Land und Leute, Leipzig o. J. (1882/84), II, 126.

[48]) Mit Fug Lammasch (Das Völkerrecht nach dem Kriege, 1917, S. 57): „Auch der Gegensatz der Nationalitäten im ethnischen und im sprachlichen Sinne des Wortes muß die Staaten nicht notwendig trennen ... Neben den Momenten der Abstammung und der Sprache dürfen auch die in jahrhundertelangem Beisammensein eingelebten wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht übersehen werden, die nicht ohne schwere Schädigung zerrissen werden können." Wenn sich Lammasch auf den „leider halb vergessenen" Eötvoes beruft, so kann man dem den nicht minder vergessenen Constantin Frantz beigesellen. Über „Das Nationalitätenrecht als internationales Problem", Rud. Laun in der Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht, 1917.

[48a]) Das wird in der Abrechnung deutlich, die Oscar Hertwig soeben hält, „Zur Abwehr des ethischen, des sozialen, des politischen Darwinismus", Jena 1918.

vorurteilsfreiere Darstellung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts[49]) reden zu lassen, worin die Aländer als finnischen Ursprungs, die allerdings schwedisch denken und schwedisch sprechen, bezeichnet werden. Dieselbe Stelle weiß übrigens von einer Charaktereigenschaft der Aländer zu berichten, die zur Vervollständigung des Bildes hier nicht unterdrückt werden soll: „Der Alandinsulaner ist ein einfacher und natürlicher Mensch . . . höflich, dienstfertig, voll Zuvorkommenheit, aber auch mißtrauisch, streitsüchtig. Prozessieren ist sein Element. Alles stimmt in Abo darin überein, daß in der ganzen Provinz kein Kronvogt und kein Gerichtsamtmann mehr zu tun hat als der Krono Fogde und der Lagman des Alanddistriktes."

B. Geschichtliches.

Ein anderes Moment greift wesentlich für die Bildung zur Nation ein. Die Geschichte nimmt die Zuteilung vor. „Nicht bloß Willensübereinstimmung und einheitliche Ordnung der zusammentreffenden Willen, auch nicht bloß Gemütszusammenstimmung und Gefühlsneigung für einander sind erforderlich, sondern ein immerfort übereinstimmendes Wissen aus der Vergangenheit als Volkserinnerung, geschichtliche Tradition, übereinstimmendes Wissen über alles Gegenwärtige als laufende Publizität, gleiches Vorstellen und Wünschen über das Kommende, Erwartete, zu Hoffende sind völlig unentbehrlich für den Bestand und die Entfaltung volklicher Lebensgemeinschaft[50])."

In dem halben Jahrtausend, während dessen wir die Alandsinseln mit ihrem politischen Schicksal zurückverfolgen können, sind sie stets nach der Seite Finnlands geschlagen. Schon in frühen Jahrhunderten, wo noch vasallitische Abhängigkeitsverhältnisse überwiegen oder kirchliche Missionierung bestimmend ist, werden sie zu dem Amte Abo und Björneborg und dem Bistum Abo gerechnet.

[49]) Hermann Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, I, 1859, S. 605.
[50]) Schäffle, Abriß der Soziologie, 1906, S. 19.

Wenn sich solche Zugehörigkeit durch Jahrhunderte erstreckt, so liegen darin gewichtige kulturelle und politische Elemente der Gemeinsamkeit. Es ist beachtenswert, daß ältere Karten aus der schwedischen Zeit Aland mit denselben Farben decken wie Finnland, abweichend von der Farbengebung für Schweden[51]). Wofern man sich darauf beruft, daß Bewohner von Aland noch zuletzt an dem schwedischen Reichstage von 1808 allein von ganz Finnland teilgenommen haben, so kann das den Geschichtskenner nicht stutzig machen, denn das übrige Finnland war damals bereits in der Gewalt der Russen und konnte eine Vertretung nach Stockholm nicht mehr entsenden. Beweiskräftiger, wenn man schon diese Begebnisse verwerten will, wäre die Tatsache, daß die Bewohner Alands im Jahre 1809 mit den übrigen Finnländern auf dem Landtage zu Borga dem russischen Zaren gehuldigt haben.

So ist denn Aland als verwaltungsmäßig eingereihtes Glied des finnischen Staatskörpers mit Finnland ausdrücklich 1809 an Rußland abgetreten worden — die bemerkenswerte Formulierung im Friedensvertrage zu Fredrikshamn ist oben im geschichtlichen Teil (S. 11) wiedergegeben — und hat seitdem ein Jahrhundert politischen Leids, das sonst die Geschicke der politischen Leidgenossen fester zu kitten pflegt, mit Finnland geteilt.

Die Jahrhunderte der Zusammengehörigkeit Finnlands mit Schweden erklären die Gemeinsamkeit der Kultur für ganz Finnland mit Schweden. Alle Erfahrung spricht dafür, daß Inseln mit so geringer Volkszahl wie Aland, zumal in so starker Zersplitterung, nicht ein eigenes kulturelles Leben entwickeln, sondern nur im Kreise eines größeren Ganzen eine Kultur empfangen und teilen. Die Tatsache schwedischer Kultur auf Aland bildet also ganz und gar keinen Gegensatz zu Finnland. Und auch die Geltung der schwedischen Sprache — übrigens einer deutlich sich abhebenden Mundart — ist das nicht. Die Sprache der Eroberer, der Christiani-

[51]) So noch eine Karte für die Zeit kurz vor dem Frieden von Fredrikshamn bei Hildebrand, Sveriges historia, Teil VIII, S. 281.

sierer, hatte die Ursprache des Landes in der Oberschicht überwunden und nach dem Innern beiseite geschoben — hat sie doch auch in der europäischen Welt für das ganze Land die schwedische Benennung „Finnland" (finnisch: Suomi) zur Geltung gebracht —, freilich dauernd auch nur in den der Küste näherliegenden Gegenden Finnlands, wo die Schweden, die den kurzen Weg über See nehmen konnten, festen Fuß faßten. Die Sprache der Urbevölkerung reagierte. Schon 1548 übersetzte der Bischof Agricola von Abo das Neue Testament ins Finnische. Der deutsche Dichter Herder wußte die finnische Volksdichtung zu würdigen. Doch erst nachdem Elias Lönrot, Porthan, Zachris Topelius u. a. die Schätze der Volkssprache der Urbewohner im Anfange des 19. Jahrhunderts gewissermaßen wieder entdeckt hatten, hat die altheimische Sprache die schwedische mehr und mehr wieder vom Osten des Landes an abgedrängt, so daß sie sich lediglich an der West- und Südwestküste erhalten hat (ein Vorgang der Rückbildung, der sich übrigens einigermaßen ähnlich auch bei dem norwegischen Landsmaal zu wiederholen scheint), eben mit Einschluß Alands, aber nicht als eine Besonderheit für Aland. Übrigens ist die Staatssprache Finnlands neben der finnischen und mit ihr gleichberechtigt die schwedische geblieben[51a]). Die schwedische Sprache findet Pflege in allen höheren Schulen; sie ist in einer großen Anzahl die Unterrichtssprache und bildet für etwa ein Viertel aller Zeitungen das Ausdrucksmittel. Sogar die Volkshymne ist Finnland in schwedischer Sprache (Joh. Ludw. Runeberg) gegeben. Vor allem wirkt aber die schwedische Kultur fort in der Verfassungsform, im Zivilrecht und noch in den Grundsätzen des Strafrechts für ganz Finnland[52]).

[51a]) Ob die finnische Sprache erst im Jahre 1863 der schwedischen für den amtlichen und geschäftlichen Verkehr gleichgestellt worden ist — wie der sonst zuverlässige H. A. Daniels, Kleines Handbuch der Geographie, 2. Band, 1882, S. 466, angibt — vermag ich nicht nachzuprüfen. Bezeichnend als Bild der Stimmung, die noch Anfang der 80er Jahre verbreitet war und die solche Angabe beförderte, ist sie immerhin: „Finnisch reden die niederen Stände" heißt es dort weiter.

[52]) Alte Zusammenhänge: v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts 3 1913 § 21.

Aland ist somit nicht ein vereinzeltes Stück Finnland, das die Zeichen schwedischer Sprache und Kultur aufweist und darum auf den Zusammenhang mit Schweden gedrängt wäre; es ist vielmehr, wie ein Blick auf die Sprachenkarte Finnlands dartut, in der durch die Natur der Landgliederung gegebenen Weise der spitze Winkel eines Dreiecks, das an der West- und Südseite Finnlands einen hervorstechenden schwedischen Einschlag zeigt. Aland zu Schweden schlagen, das hieße keinen reinlichen Ausgleich treffen, sondern aus dem schwedischen Kultursitze in Finnland ein Eckstück herausbrechen, das die natürliche Brücke zur schwedischen Gesamtkultur bildet, und damit die Schwedischsprechenden des Festlandes Finnland — ungefähr ein Achtel der Bevölkerung — isolieren.

Dieses Auseinanderreißen stünde zu dem Nationalitätsprinzip, auf dem das Selbstbestimmungsrecht der Völker ruhen soll, im schroffen Widerspruche. Es ist darum begreiflich und für die politische Entscheidung nicht zu unterschätzen, daß gerade die schwedische Partei in Finnland — wenn man von vereinzelten Konventikeln, wie der „Vereinigung der Alandsfreunde" in Abo, absieht — sich mit Entschiedenheit gegen eine Abtrennung der Alandsinseln von Finnland erklärt [52a]).

Wenn hin und wieder gar auf eine Überlegenheit der schwedischen politischen Einrichtungen angespielt wird, so ist das so wenig stichhaltig, daß es genügt — bei aller Wertschätzung schwedischer Volksfreiheiten —, auf den fortgeschrittenen Stand der finnischen Verfassung hinzuweisen, die z. B. als erste in Europa der Frau den Zutritt zum Parlament eröffnet hat. Es soll dieses Argument wohl auch mehr auf das Ausland wirken, das trotz der wiederholten Aktionen nichtfinnischer Gelehrter in der Zeit des Zartums doch immer noch sehr wenig in den Verhältnissen Finnlands Bescheid weiß und nur zu leicht geneigt ist, sie mit den russischen zu identifizieren. Der

[52a]) Neuestens Bruno Lesch und Arvid Mörne, Finlandssvenska synpunkter i Alandsfragan, Stockholm, Nationalförlaget, 1918.

außerordentlich geringe Prozentsatz von Analphabeten in Finnland — 1,48% — sollte allein schon dagegen zu denken geben.

Neben diesen mehr idealen Faktoren dürfen gewisse reale für den Ablösungsdrang der Aländer nicht übersehen werden. Es ist die Furcht, in das russische Chaos mithineingezogen zu werden, der Schrecken vor dem alten Rußland, der doch bei einem unabhängig gewordenen Finnland sich verflüchtigen müßte. Man fürchtet auch eine Vernachlässigung der Inseln gegenüber dem Festlande, ohne daß man sich darüber klar wird, wie das gleiche Argument auch gegen Schweden gelten müßte. Man ängstet sich, irgendwelchen militärischen Zugriffen ausgesetzt zu sein, wie einst bei der Beschießung von Bomarsund. Vor allem regt sich aber der bei insularer Bevölkerung erfahrungsgemäß stärker ausgebildete wirtschaftliche Egoismus. Das erklärt sich bis zu einem gewissen Grade aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, unter denen jeder Grenzstrich zu leiden hat und die sich bei der Insellage durch den Mangel unmittelbaren Zusammenhangs mit dem eigenen Staate noch steigern müssen. Die Aländer gewinnen die gleichen Erzeugnisse wie das Festland der finnischen Küste und können sie deshalb weniger dorthin absetzen als nach der gegenüberliegenden schwedischen Seite, die ihrerseits für die wirtschaftliche Ergänzung durch die Erzeugnisse Alands aufnahmefähiger ist, zumal wenn die Zollschranke fällt. Nicht ohne Bedeutung ist es, wenn auf Aland das Wort im Umlauf ist: Stockholm sei der Markt der Aländer . . . .

Der Regionalismus kann wohl ein gesunder Faktor für die staatliche Entwicklung sein; und politische Umsicht wird in den Grenzen des Staatsmöglichen zur Selbstverwaltung ein Feld öffnen[48]). Um sich aber zum Sezessionsimus weiterzubilden, um destruktiv im Staate zu wirken, bedarf es des zwingenden Momentes der Unerträglichkeit einer Fortdauer bloß regionaler Verschiedenheit innerhalb desselben Staates. Für solche Unerträglichkeit liegen, wie ich meine, keine ausreichenden Gründe vor.

C. Geophysisches.

Die Geschichte ist nicht Willkür. Sie ist nicht Menschenwerk. Sie ist das Werk des Menschen, bedingt durch den Boden. Das geophysische Moment in seiner Ursächlichkeit für die Staatenbildung hat nächst unserem Geographen Ratzel besonders der Schwede Kjellén in das gehörige Licht gerückt. Berge und Wasser, aber auch Wälder und selbst unterschiedliche Bebauungsmöglichkeit des Landes können die Trennungslinie ziehen.

In dieser Hinsicht betrachtet zeigen die Alandsinseln nun den gleichen geologischen Aufbau wie das finnische Festland nördlich Abo und Björneborg (verwitterte Granitlager, Lehm und Sand). Eine ausgesprochene Seenbildung, wie sie das finnische Festland auszeichnet, fehlt zwar, doch tritt diese auch beim Festlande erst im Innern auf und nicht schon in den Randgebieten. Die Höhenverhältnisse Alands entsprechen denen des anliegenden Festlandes.

Die Hunderte von größtenteils unbewohnten Inselchen, die zwischen der Hauptinsel Aland und dem finnischen Festlande zerstreut sind, bilden ersichtlich eine Brücke nach dem Festlande, die die Annahme einstigen Landzusammenhangs nahelegt, mit dem jetzigen Hauptstock der Inselwelt als wesentlichem Grenzstück. Es ist kennzeichnend, wenn Artikel V des Friedens zu Fredrikshamn und die Demarkationsakte von 1810 von einem „Festlande" Aland sprechen. Der „Schärengarten" lagert sich um die Südwestecke von Finnland wie ein Vorgarten, der (nach deutschem Verwaltungsrechte) das Hausgrundstück nicht von der Straße trennt, sondern es mit ihr verbindet. Die Inseln sind eine Überspülung der Festlandscholle. Ähnliches findet sich oft, besonders deutlich bei den Alëuten; diese sind denn auch als Ausläufer von Alaska mit diesem zugleich (1867) von Rußland an die Vereinigten Staaten von Amerika abgetreten worden. Sonst würde ja auch mit den Inseln ein fremdes Staatsgebiet bis in das Küstenmeer hineinreichen, was zu dem Wesen des Küstenmeeres im geraden Gegensatz stünde.

Die Beziehung zum Festlande darf nicht mechanisch nach der Entfernung bis zum Festlande gemessen werden. Die größere Länge des Weges zwischen der Hauptinsel und dem finnischen Festlande stellt gar keine Trennung dar. Die Trennung wird erst durch die größere Tiefe und die mangelnde Landunterbrechung des Meeres zwischen Aland und Schweden — Södra Kvarken — hergestellt. Das Wasser zwischen Aland und Schweden ist (nach den Einzeichnungen in Stielers Handatlas) 200—300 m tief, während die Tiefe zwischen den einzelnen Inseln in der Regel nur 20 m beträgt. Entsprechend bilden auch im Norden des Bottnischen Meerbusen gerade die tiefen Wasserarme Västra-Kvarken und Östra-Kvarken die Grenze zwischen Schweden und Finnland. Da das seichte Wasser leicht zufriert — in den inneren Schären 4 Monate lang im Jahre —, so war die Bevölkerung schon zu früher Zeit auf den trockenen Zusammenhang mit dem finnischen Festlande gewiesen. Die Inselwelt wurde deshalb auch in die politischen Wirren des Festlandes gezogen, so, als 1808 die Russen über das Eis gingen, um von Aland aus Stockholm anzugreifen — was sie freilich nicht wagten, weil sie dem Eis von Södra-Kvarken nicht trauten. So wieder, als im Februar 1918 Finnländer aus Nystadt den Leidensweg über das Eis antraten, um den Untaten der Bolschewiki zu entgehen. Das führt den territorialen Zusammenhang drastisch vor Augen.

So wie die Dinge geographisch liegen[53]), vermag deshalb die Stimme der Bevölkerung die schwedischen Wünsche nicht ausschlaggebend zu unterstützen.

Der Konflikt zwischen Naturgrenze und Siedlungsscheide ist im Leben der Völker nicht selten. Dann muß die Naturgrenze den Vorzug haben. Sie ist das dauernde Merkmal.

---

[53]) Joh. Rein, in Alfred Kirchhoffs Länderkunde von Europa, 2. Teil, 1. Hälfte, 1890, S. 407, 424. Carl Ackermann, Beiträge zur physischen Geographie der Ostsee 1883 (im Anhang eine Tiefenkarte). Friederichsen, Die Grenzmarken des europäischen Rußlands, 1915, S. 20ff.; Atlas de Finlande, 1910 (Helsingfors, Fennia).

IV.

Erwägungen für eine Anderung.

Über die Möglichkeit einer Abtretung der Alandsinseln an Schweden glaube ich mich nicht äußern zu sollen, etwa gegen Landausgleich an anderer Stelle oder Unterstützung finnländischer Gebietsansprüche gegenüber Rußland — das 1864 bei Abtretung der karelischen Landzunge gegebene Versprechen einer Entschädigung an der Küste des Eismeeres ist unerfüllt geblieben. Auch die Tragweite des Desinteressements, das Schweden im Artikel VI des Friedens zu Fredrikshamn erklärt hat (oben S. 12), glaube ich nicht erörtern zu sollen.

Daß eine Abtretung nicht ohne weiteres die Beseitigung der Servitut zur Folge haben würde, sei übrigens ausdrücklich betont.

Ich glaube vielmehr bloß solche Gestaltungen ins Auge fassen zu sollen, die von einer Fortdauer der finnischen Staatsgewalt ausgehen, die aber den geänderten Verhältnissen, und hier namentlich den Wünschen, die immer dringlicher von Schweden laut werden, insoweit Rechnung tragen, daß für das politische Zusammengehen der beiden durch eine Geschichte von Jahrhunderten verbundenen Nordlandstaaten — der selbst das Russentum bis zu einem gewissen Grade noch Rechnung trug[54]) —

---

[54]) Der Handelsvertrag zwischen Rußland und Schweden-Norwegen vom 8. Mai 1838 (nicht gekündigt) hat sein eigentümliches Gepräge durch eine Reihe von Vorrechten, die den Finnländern in Schweden, namentlich in Finmarken, und der einheimischen Bevölkerung dieser Provinz in Finnland eingeräumt sind (Klibanski, System und Inhalt der Handelsverträge des russischen Reichs, Zeitschrift für internationales Privat- und Öffentliches Recht, XIV, S. 253).

ein Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt wird. Es wird also auf eine engere Fühlung mit Schweden im wesentlichen hinauskommen[55]). Doch lassen sich ohne volle Kenntnis aller politischen Einzelheiten in den Beziehungen der Staaten sachdienliche Vorschläge nur mit aller Vorsicht und auch nur in den leichtesten Umrissen andeuten.

A.

Voranstellen zu sollen glaube ich einige Bemerkungen über die Form und die Legitimation für eine solche Änderung, die nur im Wege des internationalen Vertrages herbeigeführt werden könnte.

Bei Annahme einer Fortgeltung des Alandsabkommens wäre für eine Änderung in der Servitut eine neue Vereinbarung unter den Vertragsteilen des Friedens von 1856 zu treffen, jetzt unter Ausdehnung auf Finnland, da auf dieses das Abkommen übergegangen, während es von Rußland noch nicht formell abgezogen ist. Diese Auffassung scheint auch Schweden zu teilen; denn der König von Schweden hat bei Empfang der aländischen Abordnung im Februar 1918 den Wunsch ausgedrückt, es werde der schwedischen Regierung im Einverständnisse mit einem freien, selbständigen Finnland gelingen, einen Ausweg zu finden, um die Schwierigkeiten für die Verwirklichung des Wunsches der Bevölkerung Alands zu überwinden. Und als Schweden eine Note an Deutschland, Österreich und Rußland richtete, um sein erhebliches Interesse an der Alandfrage zu erklären, hat es diese Note an England, Frankreich und Italien mitgeteilt, aber auch die finnische Regierung darüber auf dem laufenden gehalten.

Für alle anderen Vereinbarungen — und wenn man das Abkommen von 1856 als nicht mehr geltend ansieht, auch über eine Servitut — sind rechtlich dem Staate Finnland keine Grenzen gesetzt, sie mit dem einen oder anderen Staate nach irgendeiner Richtung zu treffen. Doch

[55]) Wie eine Vorbedeutung mag es erscheinen, daß in dem „Jahresbericht der Geschichtswissenschaft" seit 1893 (Jastrow) die Literatur Finnlands als ein Bestandteil der skandinavischen Geschichtsliteratur behandelt wird. Ein andres P. Fahlbeck, Der Adel Schwedens (und Finnlands), 1903. Vgl. auch unten S. 69, 70, oben Anm. 44.

hat sich Finnland soeben in dem Friedensvertrage mit Deutschland vom 7. März 1918, Artikel 1, verpflichtet, keinen Teil seines Besitzstandes an eine fremde Macht abzutreten und auch einer solchen Macht keine Servitut an seinem Hoheitsgebiete einzuräumen, ohne sich vorher mit Deutschland darüber verständigt zu haben. Hierbei schwebten wohl gewisse Ansprüche vor, die Rußland auf die Küste östlich Helsingfors erhob. Das ist übrigens eine Verpflichtung, die sich nicht sehr von derjenigen entfernt, die Schweden durch den Novembervertrag von 1855 zum eigenen Schutze England und Frankreich gegenüber eingegangen ist[56]) (oben S. 16).

Bei der gefährdeten Stellung, die Finnland isoliert einnehmen würde, wenn es bezüglich Alands ein Abkommen träfe, wird es sich allerdings zweckmäßig mit den angrenzenden Staaten ins Benehmen setzen (unten S. 69). Darauf deutet auch die wiederholte Äußerung des deutschen Bevollmächtigten in Brest-Litowsk wegen einer Zuziehung Schwedens (oben S. 6, 8), die in der Mitwirkung Preußens an dem Pariser Vertrage von 1856 und an gewissen Vorgängen während der Berliner Balkankonferenz 1878 ein Vorbild findet[57]) [57a]).

B.

Für eine sachliche Regelung der Alandfrage darf ich mich auf folgende Hinweise beschränken:

a) Nichtbefestigung.

Sie wird von den Interessen Schwedens verlangt. Ob nicht auch von den Interessen anderer Ostseestaaten, mag hier immerhin zur Erwägung gestellt sein.

[56]) Mit der Ansicht, daß der Vertrag von 1855 ein Bündnis darstelle, steht Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie, Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie und Fleischmann, Heft 24, 1911, S. 86, nahezu vereinzelt da.

[57]) Erich, Völkerrechtliche Kriegs- und Friedensfragen, Zeitschrift für Völkerrecht XI, 1918, S. 55; Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 147, Anm. 1.

[57a]) Nach Abfassung dieser Denkschrift ist die Abrede in dem deutsch-russischen Friedensvertrage vom 3. März 1918, Art. VI, Abs. 4, und gleichlautend in dem deutsch-finnischen Friedensvertrage vom 7. März 1918, Art. 30, bekannt geworden.

Eine Servitut mit Einschränkung des militärischen Staatshoheitsrechtes ist bei dem gesteigerten Selbstgefühl der Staaten heute nicht genehm. Wir können das Mißbehagen gegen diese Rechtsgestaltung geschichtlich verfolgen. Das nächstliegende Beispiel gibt Rußland mit seiner eigenmächtigen Lösung von servitutarischen Pflichten. Man braucht aber nur ein Jahrhundert zurückzugehen, um den weiten Raum zu erkennen, den der Selbständigkeitsgedanke bei den Staaten in raschem Flusse zurückgelegt hat; denn im 18. Jahrhundert wurde noch, wie bei Hugo Grotius, als Legalservitut das Recht auf den Transitus militaris gelehrt, das mit Waffengewalt durchgesetzt werden könne, wenn es ohne gerechte Ursache verweigert würde. Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten wurde deshalb bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts mit einer gewissen Selbstverständlichkeit in den Lehrsystemen des Staatsrechts und des Völkerrechts behandelt, während heute die Theorie das Institut selbst zu verwerfen beginnt[58]).

Der Staat ist empfindlicher geworden gegen jede Einschränkung seiner Selbständigkeit; sie ist ihm wie die offene Wunde, an der man sich zu stoßen pflegt.

Das sind Anzeichen, daß die Zeit einer militärischen Servitut abgeneigt gegenübersteht. Man kann auch nicht verkennen, daß gerade die Befestigungsservitut im 19. Jahrhundert oft abgestreift wurde (Rußland) oder ganz unbeachtet blieb (Balkan). Ihre Auferlegung müßte deshalb durch dringende politische Gründe gerechtfertigt werden.

Man wird nicht übersehen dürfen, daß England die Befestigung der Alandsinseln dringend betrieben hat; und nicht bloß dies, sondern daß (nach einem nicht in Abrede gestellten Gerüchte April 1917) schon kurz nach Ausbruch der russischen Revolution Verhandlungen schwebten, um die Alandsinseln nach dem Kriege an England abzutreten (als Entgelt für die Verdienste, die sich England um die Reorganisation für die russische Flotte erworben

[58]) Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten (1894), S. 33, 57.

hätte). Eine Befestigung würde zur Gefahr werden, wenn nicht die herrschende Hand stark genug ist, um die Befestigung in der Hand zu behalten und man nicht voraussetzen könnte, daß sie selbst die Befestigung nur als Selbstschutz behandeln würde.

Deshalb wird bei der Abrede des Unterlassens von Befestigungen neuerdings eine gewisse Garantie, sei es auch nur mittelbar, dahinter gestellt. So war für den Suezkanal (1888) ein — allerdings nicht praktisch gewordenes — Aufsichtsrecht durch die Agenten der Signatarmächte vorgesehen. Bei dem Festungsvertrage Belgiens mit England, Österreich, Preußen und Rußland vom 14. Dezember 1831 lag die Garantie in der Übernahme der Kosten für die Entfestigung durch die vier Mächte. Meist allerdings liegt die Garantie in der Wechselseitigkeit der Verpflichtung. So in dem Frieden zwischen Rußland und Japan zu Portsmouth vom 5. September 1905 (Art. 9) für die Insel Sachalin, oder für die Neuen Hebriden nach dem Vertrage vom 27. Februar 1906[59]), oder bei dem Befestigungsverbot an der Küste von Melilla nach dem Marokkoabkommen vom 8. April 1904, Artikel 7 (Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 347).

Als eine Art Garantie für die Alandsinseln könnte der Umstand gelten, daß von Finnland militärisch-politische Bedrohungen nicht zu befürchten sind, wie einst von Rußland; also keine Besorgnis besteht, daß Finnland der Pflicht zur Nichtbefestigung zuwiderhandeln würde oder nach seinen politischen Interessen zuwiderzuhandeln brauchte.

b) Mitherrschaft (Kondominium).

Kondominate waren in einer Zeit, die das Herrschaftsrecht an Grund und Boden noch wie Privateigentum behandelte, einst verbreitet, namentlich auf deutschem Boden aus den verschiedensten Gründen, worunter Erbgang und Verpfändung eine häufige Rolle spielten[60]). Aber sie sind — seit dem kurzen und zur Nachahmung

[59]) Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, II, 141, 171.

[60]) Über den „Faellesdistrict" als russisch-norwegischen Besitz vgl. Cullberg, La politique du roi Oscar I., S. 9.

nicht reizenden Zwischenspiel von Schleswig-Holstein (1864/66) — aus der europäischen Kulturwelt verschwunden. Als Rest ragt Moresnet in unsere Zeit hinein, wahrlich ein politisches Zerrbild, politischer Hilflosigkeit entsprungen[61]).

Vorübergehend zwischen den beiden Balkankriegen 1912/13 war Saloniki im gemeinsamen Besitze von Griechen und Bulgaren. Im übrigen wird das Kondominat heute noch in exotischen Gebieten beliebt. So für den Sudan die Societas (leonina) zwischen England und Ägypten nach dem Vertrage vom 19. Januar 1899 (Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 289) oder für die Neuen Hebriden nach dem Vertrage vom 27. Februar 1906 wegen der Jurisdiktionsschwierigkeiten bei den Eingeborenen.

Diese Entwicklung ist nicht ohne Bedeutung. Gewiß werden Kondominate dadurch rechtlich nicht unmöglich gemacht. Aber da sie, bei der an sich bestehenden Möglichkeit fortzuwirken, in der Praxis der Staaten aus der Wirksamkeit geraten sind, da sie nur blieben, wo sie harmlos, den Nachbarn gleichgültig erscheinen, aber zur Wandlung drängen, wo sie in den politischen Interessenkreis rücken, so liegt darin der sprechende Beweis, daß sich diese Rechtsform nicht bewährt hat — übrigens parallel mit der Entwicklung des Zivilrechts, das in weitem Maße Gemeinschaften am Boden ablehnt und aufhebt, namentlich solche, bei denen Verhältnisse des öffentlichen Rechts hineinspielen, im Laufe des 19. Jahrhunderts auszumerzen bestrebt war.

Eine Lösung der Frage durch Kondominat mit Schweden würde deshalb nicht befriedigen. Um so weniger, als Mitherrschaft zu gleichen Rechten begreiflich Reibungsflächen in sich birgt, die eher geeignet sind, das erwünschte Ziel zu untergraben, als es zu festigen.

Nur die geringe Ausdehnung der Inseln und ihre verhältnismäßig unbedeutende wirtschaftliche Kraft einerseits sowie die Notwendigkeit, mit doppeltem Auge in den Inseln den Schlüssel zum

[61]) Fleischmann, „Moresnet", im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., II (1913), S. 902.

Bottnischen Busen zu wahren, andererseits, könnte allenfalls die Schwierigkeiten solchen Kondominates überwinden helfen.

c) Gemeinsame Besatzung.

Eine andere Frage wäre, ob nicht dem gleichen Zwecke unter geringerer Gefährdung gedient wäre, wenn nur eine gemeinsame Besatzung auf den Inseln vereinbart würde. Das liefe auf eine Servitut zugunsten Schwedens hinaus, immerhin in der milderen Form, daß sie nicht als eine den anderen Teil ausschließende geltend zu machen wäre. Das Besatzungsrecht könnte auch verschieden für den Friedens- wie den Kriegsfall geregelt sein, wie es schon in dem Barrieretraktat zwischen England und den Vereinigten Niederlanden (1709) vorgesehen war. Freilich würde dieses im wesentlichen erst in Frage kommen, sofern auf Aland Befestigungen statthaft wären.

Auch für diese Ausgestaltung bieten die Verhältnisse noch im Deutschland des 19. Jahrhunderts zur Zeit des Deutschen Bundes (bis 1866) ergiebige, wenn auch kaum zur Nachfolge reizende Beispiele. Bundesfestungen mit Besatzung durch verschiedene deutsche Staaten, und verschieden für Krieg und Frieden, bestanden in Mainz, Landau, Luxemburg, Rastatt und Ulm. Die Beispiele zeigen, — ebenso wie der mißratene, von Joseph II. 1785 einseitig gelöste Barrierevertrag —, daß solche enge Gemeinschaft nur bei stamm- und sprachverwandten Volksteilen sich erhält. Sie setzen eine — dem Kondominat nahe rückende — engste Gemeinschaft von Interessen und Formationen voraus und wären vielleicht deshalb der adäquate Ausdruck des Willens auf ein politisches Zusammenwirken, der in beiden Staaten besteht. Es wäre ein gegenseitiges Ausproben und Sichkennenlernen auf dem Wege zu politischem oder wirtschaftspolitischem Zusammenschluß mit breiteren Zielen.

d) Republik unter schwedischem und finnischem Schutze?

Auch dieser Vorschlag ist aufgetaucht; wie heut die Wünsche der englischen Arbeiterschaft, die für die Kolonien Afrikas eine inter-

nationale Kontrolle begehren, in ähnlicher Richtung liegen, also zeitgemäß scheinen. Es erinnert doch aber gar zu sehr an Andorra! Und wenn dieser Seitenblick noch nicht zur Ablehnung genügt, so sei auf das Geschick der einstigen Republik Krakau (nach Artikel 6 des Wiener Kongresses) verwiesen. Sie stand, um mit den Worten ihres Geschichtforschers[62]) zu reden, vom ersten Augenblick an, als sie in der Reihe der bizarren Schöpfungen des Wiener Kongresses einen der markantesten Plätze eingenommen hatte, unter dem Zeichen einer nahen Vernichtung; sie wurde als einer der Blitzableiter gegründet, die damals der umwölkte politische Horizont erforderte. Der Schutz durch Rußland, Österreich und Preußen wurde 1830 von Rußland einseitig durch Besitznahme durchbrochen und schließlich mit der Zuteilung Krakaus an Österreich (Vertrag vom 6. November 1846) endgültig beseitigt. Mit dem bloßen Hinweis auf die Parallelen ist es allerdings nicht getan. Man muß beachten, welche Faktoren im einzelnen Falle auf eine politische Gestaltung gewirkt haben. Da ist es denn etwas anderes mit einer weltentrückten Berggegend, in einem verlorenen Erdenwinkel, wie bei Moresnet, etwas anderes mit einem Inselkreise im völkerverbindenden Meere.

Übrigens hatten die verbündeten Westmächte im Krimkriege die Bewohner von Aland durch ausdrückliche Proklamation sich selbst überlassen; ihnen die Verbindung mit Schweden erlaubt, mit Rußland aber unter schwere Strafe gestellt (Cullberg S. 70) — ohne daß dies, soweit mir bekannt, auf Alands Bewohner einen Anreiz geübt hätte. — Die Frage eines schwedischen Protektorats in Gemeinschaft mit den Westmächten, die zur Zeit des Krimkrieges aufgetaucht war, ist bald aus der Erörterung verschwunden[63]).

---

[62]) M. Szarota, Die letzten Tage der Republik Krakau, Breslau 1911 (eine nicht gebührend beachtete aufschlußreiche Darstellung).

[63]) Die unfertigen oder krankhaften Verhältnisse haben auch im Politischen den Beobachter angezogen: Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, 1891; Jellinek, Staatsfragmente, 1896; Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, 1896; Redslob, Abhängige Länder, 1914; Dannemann, Die

e) Neutralisierung.

Es ist ein alter Gedanke, den z. B. der Schwede Branting (neutrale Zone im „Socialdemokraten" vom 14. Januar 1918) wieder vertritt. Denn schon 1856 war er erwogen. Doch hatte England damals ein Verbot der Befestigung für praktischer gehalten (Geffcken S. 226). Die Tatsache scheint in Vergessenheit geraten. Ob ganz ohne inneren Grund?

Neutralisierung ist das Wort, das sich seit einem Jahrhundert schon in der Diplomatie einzustellen pflegt, wenn die Regelung territorialer Verhältnisse keinen weiteren Ausweg zu lassen scheint. Hier gilt nicht selten die sarkastische Bemerkung Geffckens (S. 254) von dem „gewöhnlichen Spiel der Diplomaten, daß sie, wenn sie nicht den klaren Ausdruck dessen, was sie wollen, durchsetzen können, sich mit einem zweideutigen Ausdruck begnügen, den jede Partei zu ihren Gunsten auslegen kann". Das Wort ist so vieldeutig[64]), daß mit dem bloßen Vorschlage einer Neutralisierung nichts angefangen werden kann. Man versteht darunter das Verschiedenste, vom Roten Kreuz angefangen bis etwa zum sog. Neutral-Moresnet.

Das hindert nicht, daß die Diplomatie immer wieder dieses Blendwerk vorkehrt. So hat die Entente, wie durch die Veröffentlichung in der „Isvestia" vom 28. November 1917 bekannt geworden ist, unter die Zusicherungen des Bündnisvertrages mit Italien vom 26. April 1915[65]) für Italien auch eine Neutralisierung der dalmatischen Küste mit Einschluß des montenegrinischen Anteils aufgenommen, unter Ausschluß des italienischen Anteils — es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieses willkürliche Umspringen mit fremdem Völkerschicksal auch nur das Licht der politischen Welt in der Friedens-

politische und rechtliche Entwicklung der halbsouveränen Staaten Europas, 1915; W. Krauel (Anm. 64). Materialien bei Strupp, Aktenstücke zur orientalischen Frage, 1916; dazu Freih. v. Dungern in der Zeitschrift für Völkerrecht, X, 359ff.

[64]) W. Krauel, Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht (1915). van der Mandere, Zeitschrift für Völkerrecht VI, 1913, S. 322 (Niederlande); Erich, ebenda, VII, 1913, S. 452.

[65]) Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 27 Februar 1918, Nr. 106.

akte erblickt, geschweige denn wie lange es sich dieses Lichtes erfreut. Es gibt eben ein Licht, das die Motten immer wieder anzieht, auch in der diplomatischen Rüstkammer.

Wenn man auf eine Neutralisierung der Alandsinseln hindeutet — und das ist auch von dem Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amtes in der Schlußsitzung zu Brest-Litowsk (9. Februar 1918) geschehen (oben S. 6) —, so meint man offenbar das Stellen der Alandsinseln außerhalb jeder Kampfbeteiligung, und zwar nicht bloß für einen bestimmten Krieg, sondern jeweils und auf die Dauer. Erscheint das aber auch für den Fall erwünscht, daß Finnland selbst in einen Krieg gezogen wird? Das Recht der Verteidigung will man wohl nicht ausschließen. Wo auch dieses ausgeschlossen werden soll, was namentlich (aber nicht schon allein) mit der Pflicht zur Schleifung und Nichterrichtung von Befestigungen zum Ausdruck kommt, wird man besser von „Befriedung" sprechen. Indes, der Name tut's nicht. Es muß daran festgehalten werden, daß man sich mit dem verschwommenen Worte „Neutralisierung" nicht begnügen darf, sondern jeweils deutlich sagen muß, welche Einschränkungen man darunter begreifen will.

Bekannt und als Beispiel zu verwerten wäre die Schonung der Einrichtungen der Donaukommission (Schiffahrtsakte vom 2. November 1865, Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 72), der Pontusvertrag, Artikel 7 (Fleischmann S. 94), die Neutralisierung der Ionischen Inseln durch Vertrag vom 14. November 1863 (Strupp, Urkunden I, S. 185); der Berliner Balkanvertrag von 1878, Artikel 29; die Bestimmungen in den Abkommen über den Suezkanal (der Suezkanalvertrag vermeidet aber den Ausdruck „neutral"!) und den Panamakanal. Man sieht, an Beispielen für die Neutralisierung fehlt es nicht. Sie künden aber alle die abschreckende Lehre, daß sie nichts nützen, wenn nicht eine schützende Hand darüber waltet. Neutralisierung bei „Niemandsland" wie Spitzbergen, wo sich auf entlegenem Boden verhältnismäßig vereinzelte Interessen kreuzen, mag (zur Zeit noch) durchführbar sein. Die Bestimmungen der

Kongoakte dagegen über die bloße Möglichkeit einer Neutralisierung von Mittelafrika sind nicht ohne Grund ein toter Buchstabe geblieben[66]). Nach den Erfahrungen des Krieges 1870/71 und des gegenwärtigen Weltkrieges scheint es auch recht zweifelhaft, ob die eigentümliche Art von Neutralisierung, die mit den Provinzen Chablais und Faucigny verbunden ist (Artikel 92 der Wiener Kongreßakte von 1815), eine praktische Wirksamkeit äußern könnte. Das jüngste Beispiel in dem Karlstader Abkommen zwischen Schweden und Norwegen vom 26. Oktober 1905 über die Schaffung einer neutralen Zone ist bemerkenswert durch die ins einzelne gehende Regelung und durch die Einzelheiten der Regelung selbst. Es könnte immerhin als Vorbild oder Anlehnung dienen, wennschon es eine Art Mitherrschaft voraussetzt. Ich gebe die Abmachung deshalb unter Hervorhebung ihrer bemerkenswerten Teile (im Auszuge)[67]) hier wieder: ...

Article 1.

Afin d'assurer des relations pacifiques entre les deux Etats, il sera établi, des deux côtés de la frontière commune, un territoire („zone neutre") qui jouira des avantages d'une neutralité perpétuelle.

Cette zone sera limitée somme suit: ....

... La neutralité de la dite zone sera complète. Il sera défendu à chacun des deux Etats de faire dans cette zone des opérations de guerre, de s'en servir comme point d'appui ou comme base d'opérations de ce genre et d'y faire stationner ... ou concentrer des forces militaires armées, sauf celles qui pourraient être nécessaires pour le maintien de l'ordre public ou pour porter secours en cas de sinistre. Si, dans l'un des Etats, il existe, ou si plus tard il y est construit des chemins de fer passant par une partie de la

[66]) Alfred Zimmermann, Der gescheiterte Versuch der Neutralisierung Mittelafrikas, in der Zeitschrift für Völkerrecht, X, 1917, S. 48f.

[67]) Vollständiger Abdruck im Anhang zu Aall und Gjelsvik (Anm. 39) und bei Fleischmann, Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Norwegen, 1912, S. 49.

zone neutre de cet Etat dans une direction essentiellement parallèle à l'axe longitudinal de celle-ci, les présentes dispositions ne s'opposeront pas à l'emploi de ces chemins de fer pour les transports militaires de passage. Elles ne s'opposeront pas non plus à ce que des personnes, domiciliées dans la partie de zone de l'un des Etats et qui appartiennent à l'armée ou à la flotte, s'y réunissent pour être dirigées sans retard hors de la zone.

On ne pourra conserver dans la zone neutre et on ne pourra y établir à l'avenir ni fortifications, ni ports de guerre, ni dépôts de provisions destinés à l'armée ou à la flotte.

Toutefois ces dispositions ne seront applicables au cas où les deux Etats se porteraient secours dans une guerre contre un ennemi commun. Si l'un des deux Etats se trouve en guerre avec une tierce Puissance, elles n'engageront pas non plus, pour la partie de la zone qui appartient à chacun d'eux, ni celui qui se trouve en guerre, ni l'autre, en tant qu'il s'agit pour celui-ci de faire respecter sa neutralité.

Article 2.

En vertu des dispositions précédentes, les fortifications qui se trouvent actuellement dans la zone neutre telle qu'elle a été établie ci-dessus seront démantelées...

* * *

Wir leben in einer Zeit der höchsten Gärung des politischen Lebens. Wünsche treten an die Oberfläche, denen man früher kaum in extremen literarischen Auslassungen begegnen konnte. Ungezügelt oft sind es Vorwände, Versuche für diplomatische Konstellationen. Man muß sich hüten, ihnen zu großes Gewicht beizulegen. Das staatliche Leben verläuft in Bahnen, die durch die Jahrtausende ausgetreten sind. Nicht bei dem einen Staate ebenso wie bei dem anderen. Im einzelnen in vielfältiger Verschiedenheit; im ganzen genommen aber in ähnlichen Formen von Einfachheit.

Und wenn es das Positive nicht ist, das dabei in Betracht kommt, so ist es das Negative, das uns die Geschichte lehrt: gewisse Formen, wie sie vor allem den Versuchen des Wiener Kongresses entsprangen, sind abgestorben oder abgestoßen, bevor sie zum Leben erwachsen konnten; sie trugen und tragen den Keim des Unhaltbaren in sich. Sie warnen vor Wiederholung dort, wo man eine neue Regelung sucht.

Nicht die Rechtsform ist es auch oder doch nicht die Rechtsform allein, die die Völker im Frieden zusammenhält. Es ist der Interessenzusammenhang, dem die Rechtsform zu dienen hat, gesteigert dort, wo die Interessen auf dem Boden nationaler Zusammenhänge ruhen. So ist die Alandfrage nur ein Glied in der Kette der Ostseefragen, an denen die Ostseestaaten insgesamt — diese aber auch nur allein — bis zu einem hohen Grade in gleicher Richtung beteiligt sind. Daraus hebt sich wieder das hervor, was man als den Zusammenschluß der nordischen Länder bezeichnet. „Wenn die drei nordischen Staaten nicht so machtlos und durch die Verhältnisse zur unbedingten Neutralität gezwungen wären, würde diesen Staaten keine Aufgabe näherliegen, als ihre bewaffnete Jugend nach Finnland gehen zu lassen, um wertvolle Menschen und wertvolle gemeinschaftliche nordische Kultur gegen einen mörderischen Pöbel zu schützen . . .“, so zeichnet der Däne Georg Brandes die eine Seite solchen Zusammenschlusses („Politiken“ vom 13. Februar 1918). Aus vereinzelten Anlässen sind sich die skandinavischen Staaten im Weltkriege bereits ihrer gemeinsamen Interessen durch die Tat bewußt geworden. Im Zusammenschluß liegt ein keimtötendes Moment für politischen Streit. Ansätze hierzu sind nicht neu. Bot doch Aland vor gerade zwei Jahrhunderten schon (1718) den Boden für geheime Verhandlungen, in denen sich ein Zusammenschluß von Schweden und Rußland gegen Dänemark, Polen und den Erbfeind England vollziehen sollte. Das war, bevor ein skandinavisches Gemeinbewußtsein sich wieder zu regen begann, ein Gemeinbewußtsein, das weiter ausgreift als je zuvor, das wie gegen den Westen,

so gegen den Osten seine Rechte zu wahren berufen sein müßte. Kein anderer hat so ergreifend für die Not und die Notwendigkeit eines skandinavischen Walles gegen die russische Flut das Wort gefunden, als Sven Hedin in seinem „Warnungsruf“ (deutsche Ausgabe, 1912, S. 14): „Finnland liegt wie ein in Trauerschleier gehüllter Sarkophag im Osten. Die Spuren flößen Schrecken ein — wenn man den Fußgänger kennt!“ Zu den skandinavischen Staaten zählt jetzt als neues viertes Glied, dem Walle die Festigung zu geben, das unabhängig gewordene Finnland, um des kulturellen Gleichstandes und der wirtschaftlichen Ergänzungsmöglichkeit willen; nicht zum wenigsten auch um der gemeinsamen Rechtsbande willen, die es seit einem halben Jahrtausend umschließen.

Wenn also Entwicklungen sich vorbereiten, die dem Geschicke des Landes auf Menschenalter hinaus die Bahn weisen, wird man für jedes Abkommen, das Finnland mit dem alten Skandinavien schließt, des auch im Politischen bewährten Wortes wohl achthaben müssen:

In dubiis libertas — in necessariis unitas!

Druck der Spamerschen Buchdruckerei in Leipzig.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 113437526